



# Unstrut-Journal

für die Landgemeinde mit den Ortschaften  
Beberstedt, Bickenriede, Dingelstädt, Helmsdorf, Hüpstedt,  
Kefferhausen, Kreuzebra, Silberhausen, Struth und Zella

Bitte beachten Sie: Die Märzausgabe des Unstrut-Journals besteht aus 2 Teilausgaben!

JAHRGANG 06

Freitag, den 8. März 2024

3



“

**Modernes Funktionsgebäude für Sportler des Kunstrasenplatzes voraussichtlich im Spätsommer 2024 fertig.**



**Richtfest für Multifunktionsgebäude am Kunstrasenplatz**

Mehr auf S. 21

**! ACHTUNG – MÄRZAUSGABE DES UNSTRUT-JOURNALS BESTEHT AUS 2 TEILEN !**

Liebe Bürger/-innen,  
aus drucktechnischen Gründen musste die Märzausgabe des Amtsblattes in 2 Teilen gedruckt und geheftet werden.  
Die Märzausgabe besteht aus den Teilausgaben Nr. 3 und Nr. 3a. Wir bitten um Ihr Verständnis!

Stadtverwaltung Dingelstädt

# Sprechzeiten, wichtige Rufnummern, Bereitschaftsdienste

**Verwaltung**

Montag: .....09.00 - 12.00 Uhr  
 Dienstag: .....09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr  
**Mittwoch:** ..... **geschlossen**  
 Donnerstag: .....09.00 - 12.00 Uhr  
 Freitag: .....09.00 - 12.00 Uhr

**Standesamt**

Montag: .....09.00 - 12.00 Uhr  
 Dienstag: .....09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr  
**Mittwoch:** ..... **geschlossen**  
 Donnerstag: .....09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr  
 Freitag: .....09.00 - 12.00 Uhr

**Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt  
im Rathaus der Stadt Dingelstädt**

Online-Terminbuchung unter: [www.dingelstaedt.de](http://www.dingelstaedt.de)

Montag: .....09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr  
 Dienstag: .....09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr  
**Mittwoch:** ..... **geschlossen**  
 Donnerstag: .....09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr  
 Freitag: .....09.00 - 12.00 Uhr

Zusätzliche Öffnungszeiten:

Samstag, 23.03.2024 ..... 09.00 - 12.00 Uhr  
 Samstag, 27.04.2024 ..... 09.00 - 12.00 Uhr  
 Samstag, 25.05.2024 ..... 09.00 - 12.00 Uhr

**Außenstelle Bürgerbüro Hüpstedt**

Ortschaft Hüpstedt  
 Oberdorf 32  
 Dienstags: ..... 14.00 - 17.30 Uhr  
 Telefon: ..... 036076/55633

**Außenstelle Bürgerbüro Bickenriede**

Ortschaft Bickenriede  
 Hauptstraße 55  
 Donnerstags: ..... 14.00 - 17.30 Uhr  
 Telefon: ..... 036023/5700

**Die Außenstellen Hüpstedt und Bickenriede sind in der Zeit vom 15.01.2024 bis 29.03.2024 geschlossen.**

**Stadtbibliothek**

**Öffnungszeiten:**

Montag: .....10.00 - 12.00 Uhr  
 Dienstag: .....10.00 - 18.00 Uhr  
 Mittwoch: .....10.00 - 12.00 Uhr  
 Donnerstag: .....10.00 - 18.00 Uhr  
 Freitag: .....10.00 - 14.00 Uhr

**Gemeindebibliothek Helmsdorf - Öffnungszeiten:**

Donnerstag .....16.00 - 17.30 Uhr

**Gemeindebibliothek Bickenriede - Öffnungszeiten:**

Montag ..... 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr

**Gemeindebibliothek Hüpstedt - Öffnungszeiten:**

(Verwaltungsgebäude, Hüpstedt, Oberdorf 32, 37351 Stadt Dingelstädt)  
 Dienstag ..... 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr

**Schulbibliothek der TGS Rodeberg, Struth - Öffnungszeiten:**

(Struth, Brandstraße 5, 37351 Stadt Dingelstädt)  
 Dienstag ..... 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr  
 Mittwoch ..... 08:00 Uhr bis 09:30 Uhr  
 ..... (während der Schulzeiten)

**Durchwahlnummern der Verwaltung/Einrichtungen**

<b>Zentrale:</b>	<b>036075/34-0</b>
34102	Sekretariat des Bürgermeisters
34100	Hauptamt Amtsdurchwahl
34109	Unstrut-Journal
34200	Kämmerei Amtsdurchwahl
34214	Kasse
34212	Steuern
34300	Ordnungsamt Amtsdurchwahl
34317	Standesamt
34314	Einwohnermeldeamt / Bürgerbüro
34600	Bauamt Amtsdurchwahl
34512	Bauhof
62602	Frei- und Hallenbad
62926	Jugendclub
34130	Bibliothek

**Kontaktbereichsbeamter für die Stadt Dingelstädt:**

Gerd Müller  
 Dingelstädt  
 Geschwister-Scholl-Straße 28,  
 37351 Stadt Dingelstädt  
 Tel.: 03 60 75/6 49 98  
 Mobil: 0152/26 36 97 31  
 E-Mail: [Gerd.Mueller@polizei.thueringen.de](mailto:Gerd.Mueller@polizei.thueringen.de)

Unser Kontaktbereichsbeamter ist an folgenden Tagen in Dingelstädt für Sie erreichbar:

Dienstag ..... 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
 und Donnerstag ..... 12.00 Uhr bis 16.30 Uhr.

Oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter folgenden Rufnummern: 03 60 75/34 53 oder 6 49 98.  
 Außerhalb der Zeiten nimmt auch gerne das Ordnungsamt Ihr Anliegen entgegen.

**Kindergärten**

**Beberstedt:**

Kindergarten „St. Josef“, ..... 036023/50930  
 Beberstedt, Unterdorf 15, 37351 Stadt Dingelstädt

**Bickenriede:**

Kindergarten „St. Elisabeth“, ..... 036023/538455  
 Bickenriede, Sichelsgasse 3, 37351 Stadt Dingelstädt

**Dingelstädt:**

Kindertagesstätte „Bummi“, ..... 036075/62302  
 Dingelstädt, Bahnhofstraße 52, 37351 Stadt Dingelstädt

Elisabeth Kindergarten, ..... 036075/62503  
 Dingelstädt, Poststraße 2, 37351 Stadt Dingelstädt

**Hüpstedt:**

Kindergarten „St. Christophorus“, ..... 036076/44486  
 Hüpstedt, Am Rasenweg 2 b, 37351 Stadt Dingelstädt

**Kefferhausen:**

Kindergarten „St. Joseph“, ..... 036075/62414  
 Kefferhausen, Hauptstraße 12, 37351 Stadt Dingelstädt

**Kreuzebra:**

Katholische Kindertagesstätte, ..... 036075/31236  
 Kreuzebra, Mittelgasse 11, 37351 Stadt Dingelstädt

**Silberhausen:**

Katholischer Kindergarten, ..... 036075/62858  
 Silberhausen, Mühlhäuser Str. 26, 37351 Stadt Dingelstädt

**Struth:**

Kindergarten „Ich bin Ich“, .....036026 90282  
 Struth, Brandstraße 5a, 37351 Stadt Dingelstädt

**Ansprechpartner und Öffnungszeiten der Jugendclubs**

**Kontakt:**

Jugendclub "Club-D"  
**Philipp Senge** / Jugendkoordinator Sozialraum Dingelstädt  
 Bahnhofstraße 81, 37351 Stadt Dingelstädt  
 Tel: 036075 62926, Handy: 0175 9476078  
 E-Mail: philipp.senge@villa-lampe.de  
 Webseite: www.villa-lampe.de, www.club-dgst.de

**Öffnungszeiten:**

**Dingelstädt Club D:**

Montag: 13:00 - 20:00 Uhr  
 Dienstag: 13:00 - 20:00 Uhr  
 Mittwoch: 13:00 - 18:00 Uhr  
 Donnerstag: 13:00 - 18:00 Uhr  
 Freitag: 13:00 - 20:00 Uhr  
 Sa/So: nach Bedarf /Veranstaltung

**Jugendclub Kefferhausen:**

Dienstag: 15:00 - 18:00 Uhr

**Jugendclub Kreuzebra:**

Donnerstag: 15:00 - 18:00 Uhr

**Wohnheime**

St. Joseph Kinder- und Jugendhaus, .....036075/689-0  
 Dingelstädt, Riethstieg 3, 37351 Stadt Dingelstädt

St. Klara St. Johannesstift Ershausen, ..... 036075/587806  
 Dingelstädt, Aue 30, 37351 Stadt Dingelstädt

**Sanierungsbüro der Stadt Dingelstädt**

Dienstag, 19.03.2024 von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr  
 Dienstag, 02.04.2024 von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr

**Termine des Sanierungsbüros nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung im Bauamt, Zimmer 23, Telefon: 036075/34-617.**

**Das Fundbüro informiert!**

Sie haben etwas verloren oder möchten eine Fundsache abgeben? Nähere Auskünfte erhalten Sie im Fundbüro der Stadt Dingelstädt unter der Tel. 036075 34-317.

**Januar 2023**

1 silberner Ring  
 1 Samsung Galaxy  
 1 iPhone

**Februar 2023**

1 Doppelschleifbock  
 1 Schlüsselring mit 1 Schlüssel  
 1 Schlüsselring mit 4 Schlüsseln

**März 2023**

1 einzelner Schlüssel

**April 2023**

2 Scooter  
 1 schwarzes Basecap

**Juni 2023**

1 JBL Box

**Juli 2023**

1 Samsung Smartphone  
 1 Paar Motorradhandschuhe

**August 2023**

1 Lesebrille  
 1 Mobilteil vom Haustelefon der Marke SWYX

**September 2023**

1 Schlüsselband mit 1 Schlüssel

**Oktober 2023**

1 Armband  
 1 Xiaomi Handy  
 1 Sonnenbrille  
 1 schmale Brille  
 1 einzelner Schlüssel

**November 2023**

1 Schlüsselring mit 1 Schlüssel und Anhänger  
 1 Strickmütze, Marke: „camel Active“  
 2 Mountainbike

**Dezember 2023**

1 Schlüsselring mit einem Schlüssel  
 1 schwarzer Herrenhandschuh (Fäustling), Größe 9  
 1 Hörgerät

**Januar 2024**

1 Schlüsselbund mit 3 Schlüsseln und Anhänger  
 1 Mountainbike  
 1 Schlüsselring mit einem Schlüssel und Anhänger  
 1 Case Box

**973 BGB - Eigentumserwerb des Finders**

Mit dem Ablauf von 6 Monaten nach der Anzeige des Fundes bei der zuständigen Behörde erwirbt der Finder das Eigentum an der Sache, es sei denn, dass vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist oder sein Recht bei der zuständigen Behörde angemeldet hat. Mit dem Erwerb des Eigentums erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache.

**Die Beiträge für das Unstrut-Journal werden nur noch per Email an den Verlag versendet. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass Beiträge von Ihnen in digitaler Version, per Email oder rechtzeitig vor Redaktionsschluss eingereicht werden, damit noch eine eventuelle Bearbeitung erfolgen kann.**

Später eingereichte Beiträge können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Richten Sie Ihren Beitrag per Mail an:  
**unstrutjournal@dingelstaedt.de**

**Redaktionsschluss für die Aprilausgabe ist Freitag, der 22.03.2024 sie erscheint dann am 12.04.2024**

**Bitte achten Sie darauf, dass bei Einreichung von Manuskripten, Fotos (pro Beitrag nicht mehr als drei) als Original oder digital als JPG-Datei eingereicht werden.**

**Hinweis zu urheber- und datenschutzrechtlichen Vorschriften unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinien beim Einreichen von Fotos zur Veröffentlichung**

Aufgrund von datenschutzrechtlichen Vorschriften ist es bei der Veröffentlichung von Fotos im Amtsblatt, auf denen Personen erkennbar abgebildet sind, erforderlich, dass der Einreicher des Artikels versichert, dass die abgebildeten Personen mit der Veröffentlichung im Amtsblatt einverstanden sind. Die Urheberrechtserklärung finden Sie auf unserer Webseite:  
<https://www.dingelstaedt.de/rathaus/rathaus-und-politik/amtsblatt-online/>

**Haftungsausschluss:**

Mit Ihrer Übermittlung von Foto- oder Bildmaterial erklären Sie sich damit einverstanden, dass die Stadtverwaltung Dingelstädt diese Dateien unentgeltlich für alle hauseigenen Print-, Digital- und Onlinepublikationen, städtischen Webseiten und sozialen Netzwerken nutzen darf, wenn nicht anders vermerkt.

Die Stadtverwaltung Dingelstädt übernimmt keine inhaltliche und rechtliche Verantwortung für das von Ihnen zugesandte Bild-, Foto- oder Textmaterial.

Bitte beachten Sie auch unsere **Regeln zur Veröffentlichung von Artikeln im Unstrutjournal**. Diese finden Sie auf unserer Webseite:  
<https://www.dingelstaedt.de/rathaus/rathaus-und-politik/amtsblatt-online/>

**Polizeiinspektion Heilbad Heiligenstadt**

Petristraße 3, 37308 Heilbad Heiligenstadt  
 Tel.: 03606 6510  
 Fax: 036076 651199  
 E-Mail: pi.eichsfeld@polizei.thueringen.de

**Post im Rewemarkt**

Die Kunden können die Dienstleistungen der Deutschen Post REWE-Markt, Steinstraße 8 - 10 zu folgenden Öffnungszeiten in Anspruch nehmen:

Montag - Freitag .....08.00 - 20.00 Uhr  
 Samstag ..... 08.00 - 13.00 Uhr

**Ärztlicher Bereitschaftsplan sowie Kinderärztlicher Bereitschaftsplan**

Die Vermittlungszentrale der KVT-Notdienst Service gGmbH hat im Auftrag der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen die Einsatzdisposition für den ärztlichen Notdienst im Landkreis Eichsfeld sowie die zugehörigen fachärztlichen Bereiche Augenarzt und Kinderarzt übernommen. Die o. g. Bereitschaftsdienste werden nicht mehr durch die Zentrale Leitstelle vermittelt.

**Die Vermittlungszentrale ist unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer 116 117 erreichbar.**

Die Zentrale Leitstelle des Landkreises Eichsfeld ist entsprechend ihrer Zuständigkeiten telefonisch wie folgt erreichbar:  
 Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst: ..... 112  
 Krankentransporte: .....0 36 06/1 92 22  
 Allgemeine Anfragen  
 (Zahnarzt und Apothekennotdienst) ..... 0 36 06/ 5 06 67 80

**Caritativer Pflegedienst Eichsfeld gGmbH (CPE)**

**Unsere Leistungen:**

- Pflege-, Betreuungs- und Hauswirtschaftsleistungen
- Beratungszentrum
- Betreutes Wohnen
- Altenpflegeheim
- Palliativdienst
- Hospizdienst

**Sozialstation Dingelstädt / Mühlhausen**

24h-Telefon: 036075 587734

**Beratungszentrum (Pflegerberatung)**

Tel.: 036076 99-3123

**Betreutes Wohnen Dingelstädt**

24h-Telefon: 036075 589810

**Emmaus Palliativdienst**

24h-Telefon: 036076 99-3590

**Emmaus Erwachsenen-, Kinder- und Jugendhospizdienst**

24h-Telefon: 036076 99-3585

**Weitere Informationen:**

[www.eichsfeld-klinikum.de/pflege](http://www.eichsfeld-klinikum.de/pflege)

**Katholische Altenpflegeheime Eichsfeld gGmbH**

**Haus „St. Vinzenz“**

Dingelstädter Straße 1, 37359 Küllstedt

Unsere Leistungen:

- Vollstationäre Pflege
- Kurzzeit- und Verhinderungspflege auf Anfrage

Telefonische Erreichbarkeit:

Tel. .... 036075/660

Fax: ..... 036075/66199

**Haus „Hl. Louise“**

Birkunger Straße 9, 37351 Dingelstädt

Unsere Leistungen:

- Vollstationäre Pflege
- Kurzzeit- und Verhinderungspflege auf Anfrage
- Tagespflege
  - Betreuungszeiten von 07.30 - 16.30 Uhr
  - Hin- und Rückfahrt erfolgt durch unseren Fahrdienst

Telefonische Erreichbarkeit:

Tel. .... 036075/58750

Fax: ..... 036075/5875900

[www.eichsfelder-altenheime.de](http://www.eichsfelder-altenheime.de)

## Abfallberatung und Gebührenabrechnung für Hausmüll

### EW Entsorgung GmbH

Philipp-Reis-Str. 2  
37308 Heilbad Heiligenstadt  
Telefon: .....03606/655-191  
Gebühren/Änderungsmeldungen  
Telefon: ..... 03606/655-193 und -194  
Fax: .....03606/655-192

## Revier Geney -

### Revierleiter Ulrich Breitenstein

Telefon: .....0361/573913110  
Fax: .....0361/371913110  
Mobil: .....0172/3480240  
E-Mail: ..... ulrich.breitenstein@forst.thueringen.de

#### Zuständig für die Gemarkungen:

Silberhausen, Dingelstädt, Kreuzebra, Kefferhausen, Helmsdorf (tlw.), Kallmerode

## Revier Anrode - Revierleiter Stephan Lier

Mobil: .....0172/3480191  
Fax: .....036926/7100-20  
E-Mail: .....stephan.lier@forst.thueringen.de

#### Zuständig für die Gemarkungen:

Bickenriede, Zella

## Revier Hüpstedt -

### Revierleiter Daniel Kempen

Telefon: .....0361/573913-255  
Fax: .....0361/573913-255  
Mobil: .....0172/3480385  
E-Mail: .....daniel.kempen@forst.thueringen.de

#### Zuständig für die Gemarkungen:

Beberstedt, Hüpstedt

## Öffnungszeiten der Umladestation Beinrode

#### mit Kleinanlieferstation und Sammelstelle für Elektroaltgeräte

Telefon: .....03605/5040-50  
Fax: .....03605/5040-51

#### Öffnungszeiten:

Montag - Freitag .....07:00 - 18:00 Uhr  
Samstag .....07:00 - 14:00 Uhr

## EW Eichsfeldgas GmbH

Hausener Weg 15, 37339 Leinefelde-Worbis  
Telefon: .....036074/384-0

## Thüringer Energie - e.on

Kundenzentrum Leinefelde  
Halle-Kasseler-Straße 60  
Telefon: .....03605/5656610 und -20

## TEAG Thüringer Energie AG

Kundenservice ..... 03641-817 1111

## TEN -

### Thüringer Energienetze GmbH & Co.KG

#### (im Auftrag der TEAG)

Störungsdienst Strom ..... 0800 686-1166 (24h)

## Bereitschaftsdienste

### Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Betriebsführung durch:

#### EW Wasser GmbH

#### Bereitschaftsplan des Technischen Bereiches

#### der EW Wasser GmbH

#### zu den Geschäftszeiten:

Telefon: .....03606/655-0 bzw. 03606/655-151  
Mo - Do .....von 07:00 - 15:45 Uhr  
Fr.: .....07:00 - 13:30 Uhr

#### außerhalb der Geschäftszeiten:

**Tel.: .....0175/9331736**

Mo - Do ..... von 15:45 - 07:00 Uhr (nächster Morgen)  
Fr - Mo .....von 13:30 Uhr (Freitagnachmittag) bis  
.....07:00 Uhr (Montagmorgen)

## Bereitschaftsplan

### Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf, Hauptstraße 3, 37351 Helmsdorf

Betrifft die Trinkwasserversorgung in Kefferhausen, Dingelstädt, Silberhausen, Helmsdorf, Bickenriede, Zella, Hüpstedt und Beberstedt!

#### Zu den Geschäftszeiten:

Telefon: 036075/31033  
Montag bis Donnerstag: .....von 08:00 - 12:00 Uhr  
.....13:00 - 16:00 Uhr

#### Außerhalb der Geschäftszeiten:

Mobil: .....0175/5631437  
Montag bis Donnerstag: ..... von 16:00 - 07:00 Uhr (nächster Morgen)  
Freitag bis Montag: ..... von 13:45 Uhr (Freitagnachmittag)  
..... bis 07:00 Uhr (Montagmorgen)

### Ihr Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf

#### Wasserversorgung Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband

#### Spitzmühle 1, 37359 Großbartloff

Tel.: 036027/70450  
Fax: 036027/70452  
E-Mail: info@oewlv.de

#### Während der Geschäftszeiten:

Montag - Donnerstag..... 06.45 - 15.45 Uhr  
Freitag..... 06.45 - 13.00 Uhr  
Tel. 036027 / 70450

#### Außerhalb der Geschäftszeiten:

Tel. 036027 / 70450 oder  
Tel. 01707338876



# Stadt Dingelstädt

## Amtlicher Teil

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Haushaltssatzung

#### der Stadt Dingelstädt für das Haushaltsjahr 2024

Mit Beschluss vom 23.01.2024, Beschluss Nr. 1/652/41/2024 hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 mit Anlagen beschlossen. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 13.02.2024, AZ: 15.11802.001 die Haushaltssatzung der Stadt Dingelstädt für das Haushaltsjahr 2024 zur Kenntnis genommen und gewürdigt. Die Bestimmungen der Haushaltssatzung enthalten keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Ausfertigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 erfolgte am 22.02.2024.

#### Auslegungshinweise in der öffentlichen Bekanntmachung:

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 liegt in der Zeit vom

**11.03.2024 - 25.03.2024**

(2 Wochen lang gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO) im Rathaus der Stadt Dingelstädt, Geschw.-Scholl-Str. 28, Zimmer 13, jeweils zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Der Haushaltsplan kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres während der allgemeinen Geschäftsstunden unter der vorstehenden Anschrift eingesehen werden.

Dingelstädt, den 22.02.2024

**gez. Andreas Fernkorn**  
**Bürgermeister**

#### Haushaltssatzung

#### der Stadt Dingelstädt (Landgemeinde) (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des § 55 Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBL. S. 127) erlässt die Stadt Dingelstädt folgende Haushaltssatzung:

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt: er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	25.255.200 EUR
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.141.700 EUR
ab.	

##### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B)                              | 395 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 390 v.H. |

##### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 4.200.000 Euro festgesetzt.

##### § 6

Es gilt der von dem Stadtrat am 23.01.2024 beschlossene Stellenplan.

##### § 7

Gemäß § 45 a Abs. 9 ThürKO werden den Ortschaften finanzielle Mittel in Höhe von 5,00 € je Einwohner zuzüglich der Berücksichtigung der Preisentwicklungsrate sowie den Ortschaften Beberstedt, Helmsdorf, Kefferhausen, Kreuzebra, Silberhausen und Zella zusätzlich ein Sockelbetrag von 1.000,00 € bereitgestellt.

##### § 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft.

Dingelstädt, den 22.02.2024

**Stadt Dingelstädt**  
**Andreas Fernkorn**  
**Bürgermeister**

(Siegel)

### Öffentliche Bekanntmachung

Mit Beschluss Nr.: 1/645/41/2024 vom 23.01.2024 hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt die Hauptsatzung der Stadt Dingelstädt beschlossen.

#### Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 Siebtes ÄndG vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127) i. V. m. dem Vertrag zum Gemeindegemeinschaftsschluss zur Stadt Dingelstädt vom 22.03.2018, dem 03.02.2022, dem 08.02.2022 und dem 09.12.2022 hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt in der Sitzung am 23.01.2024 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

##### § 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Dingelstädt“ und ist eine Landgemeinde gemäß § 6 Abs. 5 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO). Es gilt die Ortschaftsverfassung.
- (2) Die Ortschaften dürfen ihren bisherigen Namen nur in Verbindung mit dem Namen „Stadt Dingelstädt“ weiterführen.

##### § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Dingelstädt führt ein Stadtwappen, eine Stadtflagge und ein Dienstsiegel.

Das Wappen der Stadt Dingelstädt zeigt ein auf einem fünffach von Schwarz über Silber geteiltem Wellenfuß stehendes nach rechts verschobenes schwarz-silber Geviertes Hochkreuz als Schildteilung. Oben rechts befindet sich in Silber ein sechsspeichiges rotes Rad und unten links in Silber eine bewurzelte grüne Eiche mit fünf grünen Eicheln, um deren Stamm ein goldener Ring frei schwebt. Die Felder oben links und unten rechts sind grün. Die Flagge ist dreifarbig im Verhältnis 1:3:5 geteilt und besitzt die Farben grün, weiß und grün. In der Mitte der Flagge befindet sich das zuvor beschriebene Wappen der Stadt Dingelstädt. Oberhalb des Wappens befindet sich der Schriftzug „STADT DINGELSTÄDT“ und unterhalb des Wappens befindet sich der Schriftzug „Stadt an der Unstrutquelle“.

Das Dienstsiegel zeigt das zuvor beschriebene Wappen der Stadt Dingelstädt umrandet mit einem Kreis, in dem der Schriftzug „Stadt Dingelstädt“ steht.

(2) Die Ortschaften haben das Recht, ihre bisherigen Wappen und Flaggen zu führen.

(3) Die Verwendung des Ortschaftswappens und der Ortschaftsflagge durch Dritte bedarf der Genehmigung des jeweiligen Ortschaftsrates.

(4) Die Verwendung des Stadtwappens, der Stadtflagge und des Dienstsiegels obliegt allein der Stadt Dingelstädt.

### § 3 Sitz der Verwaltung

Der Sitz der Stadtverwaltung befindet sich in der Stadt Dingelstädt.

Die Verwaltung der Stadt Dingelstädt hat folgende Anschrift:

**Stadt Dingelstädt**  
**Dingelstädt**  
**Geschwister-Scholl-Straße 28**  
**37351 Stadt Dingelstädt**

### § 4 Ortschaften

Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortschaften:

Beberstedt,  
Bickenriede,  
Dingelstädt,  
Helmsdorf,  
Hüpstedt,  
Kefferhausen,  
Kreuzebra,  
Silberhausen,  
Struth,  
Zella.

### § 5 Ortschaften mit Ortschaftsverfassung

(1) Mit der Bildung der Landgemeinde während der gesetzlichen Amtszeit der Gemeinderäte, ist gem. § 45 a Abs. 11 S. 1 ThürKO, mit Wirksamwerden der Bestandsänderung der Gemeinden für den Rest der gesetzlichen Amtszeit und die folgende gesetzliche Amtszeit der Ortschaftsräte für das Gebiet der aufgelösten Gemeinden Dingelstädt, Beberstedt, Bickenriede, Helmsdorf, Hüpstedt, Kefferhausen, Kreuzebra, Silberhausen, Struth und Zella die Ortschaftsverfassung eingeführt. § 45 Abs. 8 ThürKO findet für die Gebiete der aufgelösten Gemeinde Rodeberg keine Anwendung. Für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats besteht die Ortsteilverfassung der aufgelösten Gemeinde Rodeberg in Bezug auf den Ortsteil Eigenrieden als Ortsteilverfassung sowie in Bezug auf den Ortsteil Struth als Ortschaftsverfassung fort (§ 1 Abs. 7 ThürNGG).

Die folgenden Ortschaften erhalten eine Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO:

Beberstedt,  
Bickenriede,  
Dingelstädt,  
Helmsdorf,  
Hüpstedt,  
Kefferhausen,  
Kreuzebra,  
Silberhausen,  
Struth,  
Zella.

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage

beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

(2) Die bisherigen Gemeinderatsmitglieder der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinde werden entsprechend der Verteilung nach dem **Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden** im Jahr 2024 (ThürNGG 2024) für die restliche Amtszeit in den Stadtrat aufgenommen.

(3) Die bisherigen Ortsteilratsmitglieder der Ortsteilräte der ehemaligen Ortsteile sind für den Rest ihrer gesetzlichen Amtszeit die weiteren Mitglieder der jeweiligen Ortschaftsräte.

(4) Darüber hinaus werden zukünftig gem. § 45a Abs. 3 ThürKO die Ortschaftsräte für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gebildet. Sie bestehen jeweils aus dem Ortschaftsbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortschaftsrats. Die Wahl der weiteren Mitglieder der Ortschaftsräte erfolgt nach folgenden Regelungen:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortschaft“ tritt.
- b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortschaftsrats erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters.

### § 6 Ortschaftsbürgermeister und Ortschaftsrat

Die Aufgaben und Zuständigkeiten zur Beratung und Entscheidung der Ortschaftsräte werden in der Ortschaftsverfassung, die Bestandteil der Hauptsatzung ist, geregelt.

### § 7 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Dingelstädt (inklusive aller Ortschaften) die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses, in der Ortschaft einer Landgemeinde Beschluss eines Ortschaftsratsbeschlusses.

(4) Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

### § 8 Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

(4) Der Stadtrat soll bei öffentlichen Sitzungen den Einwohnern Gelegenheit geben, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

### § 9 Stadtrat und Vorsitz im Stadtrat

Die Vertretung der Bürger führt die Bezeichnung „Stadtrat der Stadt Dingelstädt“. Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Stadtratsmitglied. Der Stadtrat wählt einen Stellvertreter für den Stadtratsvorsitzenden.

### § 10 Bürgermeister der Stadt Dingelstädt

(1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern gewählt (§ 28 Abs. 3 ThürKO) und ist hauptamtlich tätig.

(2) Die Aufgaben des Bürgermeisters regeln sich nach § 29 ThürKO:

- a) Der Bürgermeister bestimmt den Einsatz, die Verwendung der Gemeindebediensteten, die Belegung der Räume sowie den Einsatz und die Verwendung von Sachmitteln. Er leitet die Stadtverwaltung und bestimmt die Geschäftsverteilung.
- b) Der Bürgermeister hat die Beratungsgegenstände des Stadtrates und der Ausschüsse vorzubereiten und deren Beschlüsse zu vollziehen. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen und die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Stadt.
- c) Dem Bürgermeister können im Einzelfall durch Stadtratsbeschluss mit seiner Zustimmung weitere Aufgaben, ausgenommen die nach § 26 Abs. 2 ThürKO, zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(3) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister folgende weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 Bau-gesetzbuch

(BauGB) in folgenden Fällen:

- a) Für alle Vorhaben in Gebieten, für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan (B-Plan) besteht, in den Fällen, in welchen eine Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans gem. § 31 BauGB erforderlich ist, nach Empfehlung durch den Ortschaftsrat (§ 6 Hauptsatzung der Stadt Dingelstädt.
- b) Für alle Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortschaften (§ 34 BauGB).
- c) Stundung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 

- Erlass	1.000 Euro
- Niederschlagung	2.000 Euro
- Stundung	20.000 Euro
- d) Die Entscheidung über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 30.000 Euro im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
- e) Lieferungen und Leistungen, insbesondere von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen) bei einem Gesamtbetrag bis 30.000 Euro.
- f) Bauleistungen bis 30.000 Euro.

### § 11 Eilentscheidungsrecht

Der Bürgermeister kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Stadt Dingelstädt bis zur Sitzung des Stadtrats der Stadt Dingelstädt oder dessen zuständigen Ausschüsse aufgehoben werden kann und zu denen kein Beschluss nach § 36a ThürKo gefasst wird, an Stelle des Stadtrates oder den Ausschüssen entscheiden. Hiervon hat er die Stadtratsmitglieder oder die Mitglieder des zuständigen Ausschusses unverzüglich, im Regelfall in der nächsten Sitzung, in Kenntnis zu setzen, dabei ist auch der Grund für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung anzugeben.

### § 11a

#### Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

(1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass Sitzungen des Stadtrats in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der

Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden können. Eine Notlage nach Satz 1 besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 3 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Stadtrats geltenden Regelungen unberührt.

(2) Ist es dem Stadtrat in der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Stadtratsitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrats im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe nach Satz 3 und die Stimmabgabe über die betreffende Beschlussvorlage ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Stadtrats zustimmen. Für die Beschlussfassung gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Der Bürgermeister hat die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(3) Wahlen nach § 39 ThürKO dürfen in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder Umlaufverfahren nach Absatz 2 nicht durchgeführt werden. Die Gemeinde hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 und Umlaufverfahren nach Absatz 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen.

### § 12 Beigeordnete

(1) Der Stadtrat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates. Sie sind zum Ehrenbeamten zu ernennen.

(2) Der Beigeordnete ist Stellvertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung, er vertritt den Bürgermeister kraft Gesetzes. Der Beigeordnete tritt im Verhinderungsfall ohne Einschränkung in die volle Rechtsstellung des Bürgermeisters. Ist auch dieser verhindert, wird dieser durch den zweiten Beigeordneten vertreten.

### § 13 Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Haupt- und Finanzausschuss, der über einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden kann (beschließender Ausschuss) und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse). Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung.

(2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

(3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

**§ 14 Ausländerbeirat**

nicht belegt

**§ 15 Ehrenbezeichnungen**

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt / Ortschaft und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Stadtrates, Ortschaftsrates, Ehrenbeamte und hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben (ab 03.10.1990), können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied,
- Ortschaftsbürgermeister = Ehrenortschaftsbürgermeister,
- Ortschaftsratsmitglied = Ehrenortschaftsratsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt und/oder der Ortschaft beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrats unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

**§ 16 Entschädigungen**

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 30 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung, die der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrats dient, wird an die Fraktionsmitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro gezahlt. Die Teilnahme an der Fraktionssitzung muss durch die persönlich unterschriebene Anwesenheitsliste nachgewiesen werden. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden. Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach 36a Abs. 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

(2) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2) entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen 16 Euro und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 20 Euro.

Der Wahlleiter erhält für die gesamte Tätigkeit neben dem Sitzungsgeld eine einmalige Pauschalentschädigung in Höhe von 50 Euro je Wahl, der stellvertretende Wahlleiter erhält eine einmalige Pauschalentschädigung in Höhe von 25 Euro je Wahl. Diese Entschädigung wird nur wirksam, sofern nicht der Bürgermeister oder ein Beigeordneter Wahlleiter oder stellv. Wahlleiter ist.

(5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

- Der Vorsitzende des Stadtrates von 20 Euro,
- der Vorsitzende eines Ausschusses von 80 Euro,
- der stellvertretende Ausschussvorsitzende (wenn Vorsitz in Sitzung) von 20 Euro,
- der Vorsitzende einer Fraktion von 80 Euro.

(6) Der Schriftführer des Stadtrates, deren Ausschüsse sowie für die Sitzungen der einzelnen Ortschaftsräte (außer Behördenmitarbeiter) erhält für jede nachgewiesene Teilnahme eine Entschädigung von 20 Euro.

(7) Der hauptamtlich kommunale Wahlbeamte der Stadt Dingelstädt erhält gemäß § 1 i. V. m. § 2 Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürDaufwEV) eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 280 Euro. Bei Änderungen gemäß § 4 Satz 1 ThürDaufwEV, die im Thüringer Staatsanzeiger nach § 4 Satz 2 ThürDaufwEV bekanntgemacht werden, wird in Zukunft die monatliche Dienstaufwandsentschädigung automatisch angepasst.

(8) Der ehrenamtliche Erste Beigeordnete der Stadt Dingelstädt erhält gem. § 2 Abs. 2 ThürAufEVO eine monatliche Aufwandsentschädigung von 350,00 Euro und jeder weitere Beigeordneter 100,00 Euro.

(9) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit gem. § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 ThürAufEVO folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

der Ortschaftsbürgermeister	von 1.030,00 Euro,
der Ortschaft Dingelstädt	
der Ortschaft Beberstedt	675,00 Euro,
der Ortschaft Bickenriede	850,00 Euro,
der Ortschaft Helmsdorf	675,00 Euro,
der Ortschaft Hüpstedt	850,00 Euro,
der Ortschaft Kefferhausen	675,00 Euro,
der Ortschaft Kreuzebra	675,00 Euro,
der Ortschaft Silberhausen	675,00 Euro,
der Ortschaft Struth	850,00 Euro
der Ortschaft Zella	380,00 Euro
der ehrenamtliche Erste Beigeordnete	von 240,00 Euro,
(Stellvertreter) der Ortschaft Dingelstädt	
der Ortschaft Beberstedt	160,00 Euro,
der Ortschaft Bickenriede	200,00 Euro,
der Ortschaft Helmsdorf	160,00 Euro,
der Ortschaft Hüpstedt	200,00 Euro,
der Ortschaft Kefferhausen	160,00 Euro,
der Ortschaft Kreuzebra	160,00 Euro,
der Ortschaft Silberhausen	160,00 Euro,
der Ortschaft Struth	200,00 Euro
der Ortschaft Zella	160,00 Euro.

Der ehrenamtlichen Ortschaftsbürgermeister und ehrenamtlichen Erste Beigeordnete erhalten für die Dauer ihrer verbleibenden Amtszeit gem. § 45 a Abs. 11 ThürKO i. V. m. § 2 ThürAufEVO eine monatliche Aufwandsentschädigung von:

der Ortschaft Silberhausen	885,00 Euro,
der ehrenamtliche Erste Beigeordnete	132,50 Euro.
(Stellvertreter) der Ortschaft Silberhausen	

(10) Die weiteren Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates. Der Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters erhält ein zusätzliches Sitzungsgeld in

Höhe von 16 Euro für jede Sitzung des Ortschaftsrates, in der er den Vorsitz führt.

(11) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

### § 17 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Dingelstädt erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Dingelstädt mit der Bezeichnung „Unstrut-Journal“. Als Bekanntmachungsvermerk sind auf den Urschriften der Satzungen die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 7 ThürBekVO schriftlich zu vermerken.

(2) Andere Bekanntmachungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse oder der Ortschaftsräte (nur in der jeweiligen Ortschaft) erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündigungstafeln:

1. Stadt Dingelstädt, Aushangkasten im Rathaus, Geschwister-Scholl-Str. 26-28
2. Beberstedt, Aushangkasten, Unterdorf
3. Bickenriede, Aushangkasten, Anger
4. Helmsdorf, Aushangkasten, Anger, Wilhelm-Klingebiel-Straße
5. Hüpstedt, Aushangkasten, Oberdorf
6. Kefferhausen, Aushangkasten, Ecke Hauptstraße/Musserstraße
7. Kreuzebra, Aushangkasten, Anger
8. Silberhausen, Aushangkasten, Dingelstädter Straße
9. Struth, Aushangkasten, Alte Sparkasse, Auf dem Annaberg
10. Zella, Aushangkasten, Wegelange

Auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

(3) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, insbesondere durch Aushang an sonstige der Öffentlichkeit zugänglichen Stellen oder durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte des Stadt- und Gemeindegebietes.

(4) Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

### § 18 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Dingelstädt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

### § 19 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter in der jeweiligen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Dingelstädt, den 26.02.2024

**Andreas Fernkorn**  
Bürgermeister

Siegel

## Satzung

### über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Bummi“ der Stadt Dingelstädt

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.

41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergarten-gesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2023 (GVBl. S. 184), des § 20 Abs. 8 ff. Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8v des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt in der Sitzung am 23.01.2024 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Bummi“ beschlossen:

### § 1

#### Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung „Bummi“ wird von der Stadt Dingelstädt als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

### § 2

#### Aufgaben und Grundsätze

(1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergarten-gesetz - ThürKigaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Eltern wahr. Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

(3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung erkennen Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung sowie die Gebührensatzung zu dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption und den Notfallstufenplan bei personellen Engpässen der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Dies schließt auch die Zustimmung zur Betreuung ihres Kindes im Alter vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer altersgemischten Gruppe von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ein.

### § 3

#### Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Dingelstädt ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

(2) Darüber hinaus steht die Kindertageseinrichtung auch Kindern, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde oder Stadt haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) offen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.

(3) In der Kindertageseinrichtung werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt betreut.

(4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der Kindertageseinrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

### § 4

#### Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang

(1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags von 06:30 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet. Die Neufestlegung der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung erfolgt nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger der Kindertageseinrichtung.

(2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung.

(3) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, ist dies nur zum 1. eines Monats möglich und muss der Leitung spätestens bis zum 15. des vorangehenden Monats mitgeteilt werden.

(4) Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge aufgrund der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit werden, haben unter Beachtung des § 30 Abs. 4 ThürKigaG bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn der Beitragsbefreiung bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfangs ist grundsätzlich auch nach dem 1. März unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfangs unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Stadt Dingelstädt die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfangs mit der Beantragung schriftlich darzulegen.

(5) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen kann die Einrichtung bis zu drei Wochen geschlossen werden. In berechtigten Ausnahmefällen besteht während dieser Zeit die Möglichkeit der Unterbringung des Kindes in einer Einrichtung im Gebiet der Stadt Dingelstädt. Außerdem bleibt die Einrichtung zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an dem Freitag nach Himmelfahrt eines jeden Jahres geschlossen.

(6) Nach Anhörung des Elternbeirates können für die Kindertageseinrichtung weitere Schließzeiten (z. B. an Brückentagen, zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals) festgelegt werden. Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtung werden bis Ende September für das laufende Kindergartenjahr durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.

## § 5

### Anmeldung/Aufnahme

(1) Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Leitung der Kindertageseinrichtung unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Kindertageseinrichtung, haben die Eltern zu bestätigen, dass das Betreuungsverhältnis für diese Einrichtung wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gekündigt wurde.

(2) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.

(3) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt

wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist der Kindertageseinrichtung vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Absatz 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

(4) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Stadt Dingelstädt sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme unter Angabe der gewünschten Kindertageseinrichtung beantragen.

(5) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann widerrufen werden, wenn das Kind seine Hauptwohnung in einer anderen Gemeinde oder Stadt hat oder aus der Stadt Dingelstädt in eine andere Gemeinde oder Stadt verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der eigenen Stadt benötigt wird.

(6) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde oder Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies der Gemeinde oder Stadt, in der das Kind betreut wird, ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.

(7) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

## § 6

### Mitwirkungspflichten der Eltern

(1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfangs.

(2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes.

(3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

(4) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person soll mindestens zwölf Jahre alt sein. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

(5) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der

Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(6) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist nach Möglichkeit bis 08:00 Uhr des ersten Abwesenheitstages der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.

(7) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.

(8) Die Eltern wirken bei Problemen ihres Kindes in der Einrichtung mit.

(9) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

## § 7

### Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vor. Sie verlangt von den Eltern von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

## § 8

### Elternbeirat

Die Eltern der Kindertageseinrichtung haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKigaG. Die Stadt Dingelstädt stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKigaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKigaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge oder der Verpflegungsgebühren.

## § 9

### Versicherungsschutz

(1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

(2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

## § 10

### Elternbeiträge und Verpflegungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder ein im Voraus zu zahlender Elternbeitrag sowie eine Verpflegungsgebühr für die Bereitstellung von Verpflegungsangeboten nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

## § 11

### Abmeldung

(1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Die Abmeldung ist schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des

nächsten Monats der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Geht sie erst nach dem 15. eines Monats dort ein, wird sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

(2) Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.

## § 12

### Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung/Betreuungsverbot

(1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln,
3. die Benutzungsgebühr trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist,
4. die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung, der gewählte Betreuungsumfang oder die gewählte Betreuungszeit bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Zeitraums von einem Monat missachtet wurden oder
5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.

(2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist im Rahmen einer fehlerfreien Ermessensausübung zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.

(3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt, sofern er dauerhaft ist, als Abmeldung.

(4) Im Falle eines Betreuungsverbot nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG oder im Falle des § 6 Abs. 5 besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam gekündigt wurde. Die Elternbeiträge sind weiterhin zu entrichten.

## § 13

### Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung von Elternbeiträgen, die Berechnung von Verpflegungsgebühren sowie für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentation werden die für die Aufgaben nach dem ThürKigaG, dieser Satzung sowie der Gebührensatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern, der zum Abholen berechtigten Personen sowie weiterer Kinder der Familie verarbeitet.

(2) Die erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten werden auch für notwendige Benachrichtigungen des Gesundheitsamtes nach den Regelungen des IfSG verwendet.

(3) Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden von der Stadt Dingelstädt nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.

(4) Es wird darauf hingewiesen, dass die für eine Kindertageseinrichtung angemeldeten Kinder bei der Platzvergabe mit den Anmeldungen von Kindern bei freien oder sonstigen Trägern sowie bei weiteren Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft abgeglichen werden.

(5) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in Dateien unterrichtet.

**§ 14****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 26.10.2020 aufgehoben und ersetzt.

Dingelstädt, 23.02.2024

Stadt Dingelstädt

**Andreas Fernkorn**  
Bürgermeister

Siegel

**Satzung****über die Benutzung der Kindertageseinrichtung  
„Ich bin Ich“ der Stadt Dingelstädt**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergarten-gesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2023 (GVBl. S. 184), des § 20 Abs. 8 ff. Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8v des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt in der Sitzung am 23.01.2024 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Ich bin Ich“ beschlossen:

**§ 1****Träger und Rechtsform**

Die Kindertageseinrichtung „Ich bin Ich“ wird von der Stadt Dingelstädt als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

**§ 2****Aufgaben und Grundsätze**

- (1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergarten-gesetz - ThürKigaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.
- (2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Eltern wahr. Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.
- (3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung erkennen Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung, die Gebührensatzung zu dieser Satzung sowie die Entgeltordnung über die Erhebung von Verpflegungsentgelten an. Gleiches gilt auch für die Konzeption und den Notfallstufenplan bei personellen Engpässen der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Dies schließt auch die Zustimmung zur Betreuung ihres Kindes im Alter vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer altersgemischten Gruppe von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ein.

**§ 3****Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Dingelstädt ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Darüber hinaus steht die Kindertageseinrichtung auch Kindern, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde oder Stadt haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5

des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) offen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.

(3) In der Kindertageseinrichtung werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt betreut.

(4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der Kindertageseinrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

**§ 4****Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang**

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags von 06:30 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet. Die Neufestlegung der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung erfolgt nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung.
- (3) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfanges, ist dies nur zum 1. eines Monats möglich und muss der Leitung spätestens 4 Wochen vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden.
- (4) Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge aufgrund der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit werden, haben unter Beachtung des § 30 Abs. 4 ThürKigaG bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn der Beitragsbefreiung bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfanges ist grundsätzlich auch nach dem 1. März unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfanges unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Stadt Dingelstädt die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfanges mit der Beantragung schriftlich darzulegen.
- (5) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen kann die Einrichtung bis zu drei Wochen geschlossen werden. In berechtigten Ausnahmefällen besteht während dieser Zeit die Möglichkeit der Unterbringung des Kindes in einer Einrichtung im Gebiet der Stadt Dingelstädt. Außerdem bleibt die Einrichtung zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen. An Brückentagen (Tag vor oder nach einem Feiertag, der auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt) kann die Einrichtung ebenfalls schließen, wenn dies den Eltern rechtzeitig bzw. mindestens vier Wochen vorher durch die Leitung der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben wird.
- (6) Nach Anhörung des Elternbeirates können für die Kindertageseinrichtung weitere Schließzeiten (z. B. zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals) festgelegt werden. Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtung werden bis Ende September für das laufende Kindergartenjahr durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.

**§ 5****Anmeldung/Aufnahme**

- (1) Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Leitung der Kindertageseinrichtung unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Kindertageseinrichtung, haben die Eltern zu bestätigen, dass das Betreuungsverhältnis für diese Einrichtung wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gekündigt wurde.

(2) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.

(3) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist der Kindertageseinrichtung vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Absatz 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

(4) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Stadt Dingelstädt sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme unter Angabe der gewünschten Kindertageseinrichtung beantragen.

(5) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann widerrufen werden, wenn das Kind seine Hauptwohnung in einer anderen Gemeinde oder Stadt hat oder aus der Stadt Dingelstädt in eine andere Gemeinde oder Stadt verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der eigenen Stadt benötigt wird.

(6) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde oder Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies der Gemeinde oder Stadt, in der das Kind betreut wird, ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.

(7) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

## § 6

### Mitwirkungspflichten der Eltern

(1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfangs.

(2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und beträgt in der Regel vier Wochen.

(3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

(4) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person soll mindestens zwölf Jahre alt sein. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

(5) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(6) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.

(7) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.

(8) Die Eltern wirken bei Problemen ihres Kindes in der Einrichtung mit.

(9) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung, der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie der Entgeltordnung über die Erhebung von Verpflegungsentgelten einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsentgelte regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

## § 7

### Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vor. Sie verlangt von den Eltern von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

## § 8

### Elternbeitrag

Die Eltern der Kindertageseinrichtung haben das Recht, einen Elternbeitrag zu bilden. Die Wahl des Elternbeitrates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKigaG. Die Stadt Dingelstädt stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeitrates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKigaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeitrates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKigaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge oder der Verpflegungsentgelte.

## § 9

### Versicherungsschutz

(1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Ver-

anstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

(2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

## § 10

### Elternbeiträge und Verpflegungsentgelte

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder ein im Voraus zu zahlender Elternbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung sowie Verpflegungsentgelte für die Bereitstellung von Verpflegungsangeboten nach Maßgabe der jeweils gültigen Entgeltordnung erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

## § 11

### Abmeldung

(1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Die Abmeldung ist schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Geht sie erst nach dem 15. eines Monats dort ein, wird sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

(2) Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.

## § 12

### Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung/Betreuungsverbot

(1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln,
3. die Benutzungsgebühr trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist,
4. die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung, der gewählte Betreuungsumfang oder die gewählte Betreuungszeit bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Zeitraums von einem Monat missachtet wurden oder
5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.

(2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist im Rahmen einer fehlerfreien Ermessensausübung zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.

(3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt, sofern er dauerhaft ist, als Abmeldung.

(4) Im Falle eines Betreuungsverbotes nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG oder im Falle des § 6 Abs. 5 besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam gekündigt wurde. Die Elternbeiträge sind weiterhin zu entrichten.

## § 13

### Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung von Elternbeiträgen, die Berechnung von Verpflegungsgebühren sowie

für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentation werden die für die Aufgaben nach dem ThürKigaG, dieser Satzung sowie der Gebührensatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern, der zum Abholen berechtigten Personen sowie weiterer Kinder der Familie verarbeitet.

(2) Die erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten werden auch für notwendige Benachrichtigungen des Gesundheitsamtes nach den Regelungen des IfSG verwendet.

(3) Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden von der Stadt Dingelstädt nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.

(4) Es wird darauf hingewiesen, dass die für eine Kindertageseinrichtung angemeldeten Kinder bei der Platzvergabe mit den Anmeldungen von Kindern bei freien oder sonstigen Trägern sowie bei weiteren Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft abgeglichen werden.

(5) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in Dateien unterrichtet.

## § 14

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit die Satzung der ehemaligen Gemeinde Rodeberg vom 01.06.2021 aufgehoben und ersetzt.

Dingelstädt, 23.02.2024

Stadt Dingelstädt

**Andreas Fernkorn**

**Bürgermeister**

Siegel

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Ich bin Ich“ in kommunaler Trägerschaft der Stadt Dingelstädt

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2023 (GVBl. S. 184) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Ich bin Ich“ der Stadt Dingelstädt vom 23.02.2024 hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt in der Sitzung am 23.01.2024 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung „Ich bin Ich“, welche sich in der Trägerschaft der Stadt Dingelstädt befindet.

## § 2

### Gebührenerhebung

Die Stadt Dingelstädt erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die

Benutzungsgebühren werden im Sprachgebrauch des ThürKigaG und im Folgenden als „Elternbeiträge“ bezeichnet.

Für die Verpflegung von Kindern in der Kindertageseinrichtung werden Entgelte nach Maßgabe der Entgeltordnung über die Erhebung von Verpflegungsentgelten der ehemaligen Gemeinde Rodeberg erhoben.

**§ 3**

**Elternbeitragsschuldner**

(1) Schuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsentgelte sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

**§ 4**

**Entstehen und Ende der Elternbeitragsschuld**

Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

**§ 5**

**Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages**

(1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 7, als Monatsbeitrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.

(2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr, an Feiertagen, Brückentagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt. Dies gilt auch für die Schließzeit während der Sommerferien sowie einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtung, z. B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik.

(3) Der Elternbeitrag ist am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

(4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt an die Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

(5) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag auf Antrag für diesen Zeitraum erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

**§ 6**

**Verpflegung**

Erhält das Kind in der Tageseinrichtung für Kinder eine Verpflegung, so erfolgt zusätzlich zu dem Elternbeitrag die Berechnung der Verpflegungskosten nach der jeweils gültigen Entgeltordnung über die Erhebung von Verpflegungsentgelten der ehemaligen Gemeinde Rodeberg.

**§ 7**

**Elternbeitragsfreiheit**

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem

Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit geltend gemacht. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

**§ 8**

**Höhe des Elternbeitrages**

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und nach dem gewählten Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familien gelten auch Pflegefamilien.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

tägliche Betreuungszeit	monatlicher Elternbeitrag			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. und jedes weitere Kind
bis 5 Stunden	218 €	211 €	204 €	197 €
bis 8 Stunden	261 €	254 €	247 €	240 €
bis 9 Stunden	276 €	269 €	262 €	255 €
bis 10 Stunden	290 €	283 €	276 €	269 €

Halbtagsbetreuung mit bis zu 5 Stunden täglich  
in der Zeit von 06:30 Uhr bis 11:30 Uhr oder 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Ganztagsbetreuung mit bis zu 8 Stunden täglich  
in der Zeit von 06:30 Uhr bis 14:30 Uhr oder 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr  
oder  
08:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Ganztagsbetreuung mit bis zu 9 Stunden täglich  
in der Zeit von 06:30 Uhr bis 15:30 Uhr oder 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Ganztagsbetreuung mit bis zu 10 Stunden täglich  
in der Zeit von 06:30 Uhr bis 16:30 Uhr

**Hinweis:** Die Eltern wählen eine Betreuungszeit aus. Diese gilt als vereinbarte Betreuungszeit im Sinne des § 16 Abs. 3 Satz 2 ThürKigaG und ist auch die Berechnungsgrundlage für den vorzuhaltenden Personalschlüssel.

(3) Wird die vereinbarte Betreuungszeit 2 Mal überschritten, kann die Stadt Dingelstädt nach Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfanges festsetzen.

(4) Wird ein Kind bis zur Schließzeit der Kindertageseinrichtung nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 10 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

(5) Ein Wechsel in dem Betreuungsumfang ist nur zum 1. eines Monats möglich und muss der Leitung spätestens 4 Wochen vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden.

(6) Die nächste Anpassung der Elternbeiträge ist im Jahr 2026 vorgesehen. Ab 2024 wird die Anpassung der Elternbeiträge alle 2 Jahre erfolgen.

**§ 9**

**Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten**

(1) Die Stadtverwaltung erlässt einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Kontoauszüge, Geburtsurkunde, Kindergeldbescheid) zu belegen.

Wird ein Nachweis nicht innerhalb von 10 Tagen nach der Anmeldung des Kindes erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.

(3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Leitung der Kindertageseinrichtung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Ich bin Ich“ in der Gemeinde Rodeberg vom 14.12.2020 der ehemaligen Gemeinde Rodeberg außer Kraft.

Dingelstädt, 23.02.2024

**Stadt Dingelstädt**

**gez. Andreas Fernkorn**

**Bürgermeister**

- Siegel -

## **Bekanntmachung**

### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrates der Stadt Dingelstädt am 26. Mai 2024**

1. In der Stadt Dingelstädt sind am 26. Mai 2024 insgesamt 24 Stadtratsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Stadtratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Stadt Dingelstädt haben; der Aufenthalt in der Stadt Dingelstädt wird vermutet, wenn die Person in der Stadt Dingelstädt gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 24 Bewerber enthal-

ten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Dingelstädt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld oder im Stadtrat der Stadt Dingelstädt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 96 Unterschriften**).

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Stadtrat vertreten, die in einer der bisherigen Gemeinden Anrode, Dünwald und Rodeberg im Gemeinderat vertreten waren.

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Stadt Dingelstädt liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadt Dingelstädt, Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Stadt Dingelstädt bis zum 22. April 2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Dingelstädt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadt Dingelstädt, im Wahlamt / Bürgerbüro, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Stadt Dingelstädt

Montag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr  
 Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr  
 Mittwoch: geschlossen  
 Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr  
 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadt Dingelstädt aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2024, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Dingelstädt erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Dingelstädt, Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Stadt Dingelstädt einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Dingelstädt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2024 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt Dingelstädt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Dingelstädt, den 26.02.2024

gez. **Jenny Müller**

**Wahlleiterin der Stadt Dingelstädt**

## Instandsetzung der Siechengrabenbrücke im Zuge der L 2041

Die Siechengrabenbrücke im Zuge der L2041 muss aufgrund erheblicher Mängel instandgesetzt werden. Die Arbeiten werden vom TLBV (Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr) in Auftrag gegeben.

Es kommt voraussichtlich ab dem 18.03.2024 zu einer Vollsperrung im Baubereich, weshalb das Verkehrsaufkommen über eine Umleitungsstrecke geleitet wird. Alle betroffenen Anwohner werden durch das TLBV per Post über die bauzeitlichen Einschränkungen informiert werden.

**Außerdem findet am 21.03.2024 um 18:00 Uhr einer Bürgerversammlung im Bürgerhaus der Stadt Dingelstädt (Bei der Kirche 6) zum Thema statt.**

Wir bitten um Verständnis für die notwendigen Maßnahmen und betonen die Wichtigkeit für die Verkehrssicherheit.

Stadtverwaltung Dingelstädt

## Nichtamtlicher Teil



**Der Bauhof informiert über aktuelle Öffnungszeiten für Grünschnitt, Bioabfälle etc.:**

Ab dem 05.04.2024 gelten wieder die Sommer-Annahmezeiten:

**freitags:** → 15.00 bis 18.00 Uhr  
**samstags:** → 10.00 bis 15.00 Uhr.

Es können Baum- und Strauchschnitt, Grünschnitt, Gartenabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle sowie Altpapier und Altglas entsorgt werden.

Die Entsorgung ist kostenfrei.

 **Ihr Team vom Bauhof der Stadt Dingelstädt**

 036075 34-500  bauhof@dingelstaedt.de

## Werden Sie Wanderführer beim Deutschen Wandertag 2024!

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

sicher wissen Sie es schon: das weltweit größte Wanderfest - der 122. Deutsche Wandertag - findet 2024 im Eichsfeld statt. Das traditionsreiche Treffen der deutschen Wandervereine wird bis zu 30.000 Wanderfreunde in unsere Region locken. Eine ganze Woche lang wird unter dem Motto „SAGENHAFT GRENZENLOS“ gewandert und gefeiert - und wir sind mit am Start!

Wir bieten allen Wanderfreunden in der Woche vom 15.09.2024 bis 21.09.2024 folgende Wanderungen an:

### Klosterwanderung

So., 15.09.2024

Strecke: 14 km / Level: Mittel

Kloster Kerbscher Berg,

Kloster Anrode, Kloster Zella

**TOP-Wanderweg Scharfenstein**

Täglich, vom 18.09.2024

bis 21.09.2024

Strecke: 12,1 km / Level: Mittel

Rundwanderweg

ab Burg Scharfenstein

### Landgrabentour

Di., 17.09.2024 und

Do., 19.09.2024

Strecke: 15 km / Level: Schwer

Beberstedt - Eigenrieden

**Familienwanderung Kefferhausen**

Fr., 20.09.2024

Strecke: 6 km / Level: Leicht

Rundwanderweg

### Wandern Sie gern und kennen sich gut in unserer Region aus?

Um den DWT 2024 erfolgreich mitzugestalten, suchen wir engagierte Wanderführer, die uns bei den genannten Routen als Tourguide unterstützen. Pro Wanderung möchten wir mindestens zwei Wanderführer einsetzen. Dafür suchen wir Sie!

Ihre Beteiligung bietet eine einzigartige Gelegenheit, unsere Stadt und Region vor einem breiten Publikum zu präsentieren. Tragen Sie dazu bei, dass Dingelstädt und das Eichsfeld als gastfreundliche und attraktive Wanderdestination wahrgenommen werden.

Um sich als Wanderführer zu engagieren, ist eine vorherige Wanderführerausbildung erforderlich. Diese zweitägige Schulung wird vom Deutschen Wanderverband durchgeführt und findet im April in Heiligenstadt statt. Über die genauen Termine informieren wir Sie gern in einem Gespräch.

### Sind Sie bereit? Melden Sie sich als Tourguide bei uns an!

Als Dankeschön sorgen wir dafür, dass Sie bestens gerüstet sind, um die Teilnehmer sicher und komfortabel durch unsere landschaftlich reizvollen Routen zu führen.

### Oder sagen Sie es gern weiter!

Sie selber möchten keine Tour begleiten, kennen aber jemanden, der leidenschaftlich gern wandert? Ermutigen Sie ihn, sich zu bei uns melden!

Bei Fragen und Anregungen steht Ihnen das Team der Stadtverwaltung gern zur Verfügung. Viele weitere Informationen sowie das Programm zum DWT 2024 finden Sie auf: **dwt2024.de**

Wir hoffen auf Ihre positive Rückmeldung und aktive Teilnahme!

Rufen Sie uns bei Interesse und Ihren Fragen gern an:

036075 34-108

oder schreiben Sie uns ein Mail:

info@dingelstaedt.de

### Ihr Team der Stadtverwaltung Dingelstädt



## Schüler der Franziskusschule trafen den Bürgermeister der Stadt Dingelstädt

„Woher kommt der Name Dingelstädt?“, „Was ist deine Lieblingsfarbe?“ oder auch „Wie wird man Bürgermeister?“ - das sind nur einige der Fragen, die interessierte Schüler der Franziskusschule dem Bürgermeister Andreas Fernkorn bei einem Besuch Ende Februar im Bürgerhaus stellten.

Die Jungen und ein Mädchen interessierte sehr, was ein Bürgermeister macht und ob seine Arbeit anstrengend ist.

Bürgermeister Andreas Fernkorn berichtete den Schülern aus seinem Alltag, erklärte ihnen die Aufteilung der zehn Ortschaften und wie die Stadt Dingelstädt zu ihrem Namen gekommen ist.

Die Kinder waren gut vorbereitet und hatten viele Fragen im Gepäck, die sie anschließend stellten.

Nach der Vorstellung im Bürgerhaus hatten sie die Möglichkeit im Standesamt „probe zu heiraten“, im großen Besprechungssaal des Rathauses zu sitzen oder im Bürgerbüro zu erfahren, wie Ausweise und Reisepässe erstellt werden.

Mit kleinen Geschenken der Stadt Dingelstädt kamen die Schüler wieder rechtzeitig in die Franziskusschule zum Unterricht zurück.

Andreas Fernkorn bedankte sich bei den Schülern und Lehrerinnen für den Besuch und wurde von ihnen herzlich in die Franziskusschule zu den Projekttagen im April eingeladen.



Eingereicht von Silvana Trappe  
Stadtverwaltung Dingelstädt

Wir wünschen Ihnen fröhliche Ostertage im Kreise Ihrer Liebsten.



Freue  
Ostern

wünscht das Team der  
Stadtverwaltung Dingelstädt

Genießen Sie die gemeinsame Zeit & den beginnenden Frühling.






## RECHTZEITIG SCHAUEN: PERSO UND PASS NOCH GÜLTIG?

**NEU seit dem 1.1.2024:** Kinderreisepässe werden nicht mehr verlängert. Bei Reisen innerhalb der EU braucht jedes Familienmitglied einen Personalausweis; außerhalb der EU einen Reisepass.





Bei Fragen wählen Sie die 115 oder wenden Sie sich an Ihre lokale Passbehörde.

**Bürgerbüro der Stadtverwaltung Dingelstädt**  
Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Stadt Dingelstädt  
036075 34350 • buergerbuero@dingelstaedt.de • www.dingelstaedt.de

### Richtfest

#### Modernes Funktionsgebäude für Sportler des Kunstrasenplatzes im Spätsommer fertig

Umkleeräume samt Duschen für Sportler und Schiedsrichter - das „i-Tüpfelchen“ zum Kunstrasenplatz in Dingelstädt. Wo einst marode Umkleide-Container standen, entsteht ein modernes Funktionsgebäude. Ende September dieses Jahres ist die Fertigstellung geplant. Ein erster großer Meilenstein in der Bauphase: das Richtfest am 27. Februar. Vereinsmitglieder aus dem Sport, Handwerker, Planer

und politische Köpfe der Stadt kamen zusammen, um das bereits Geschaffene traditionell zu feiern. Seit Oktober 2023 laufen die Bauarbeiten. Den traditionellen Richtspruch trug hoch oben auf dem Dachstuhl Zimmermann Ralf Schneemann vor. An seiner Seite: Bürgermeister Andreas Fernkorn. Als Bauherr schlug er den obligatorischen Nagel ein. Nach diesem offiziellen Teil wartete eine Begehung des Gebäudes auf die Gäste, die Mitarbeiter des Bauamts beantworteten alle Fragen.

Etwa 280 qm groß wird das Funktionsgebäude sein und Platz für vier Umkleeräume sowie zwei Duschräume für die Sportler bieten. Daneben gibt es eine separate Umkleidekabine sowie eine Dusche für den Schiedsrichter. „Diese Räumlichkeit ist zugleich als Erste Hilfe-Raum konzipiert“, so das Bauamt.

Das moderne Funktionsgebäude ist nicht nur optisch auf dem neuesten Stand, sondern auch energetisch. Mit einer 50 kWp großen PV-Anlage setzt man auf die Kraft der Sonne - und zwar so, dass der Eigenbedarf des Gebäudes gedeckt ist.

Die Kosten für das Projekt belaufen sich auf 1.265.000 Euro, wovon 60% von der Sportstättenbauförderung vom Land Thüringen übernommen werden.

Neben der Dingelstädter Regelschule befindet sich seit Mitte 2022 der neue Kunstrasenplatz, der von allen Vereinen der Stadt Dingelstädt genutzt werden kann. Direkt angrenzend an den Kunstrasenplatz befindet sich das entstehende Funktionsgebäude.

**Eingereicht von: Jana Amonat/Stadtverwaltung**

#### Eindrücke vom Richtfest:



Zimmermann Ralf Schneemann und Bürgermeister Andreas Fernkorn beim Richtfest auf dem Dachstuhl. Fotos: Jana Amonat/Stadtverwaltung





## Kirchliche Nachrichten

**Katholisches Pfarramt  
St. Gertrud**

Pfarrgasse 2  
Dingelstädt, 37351

Telefon: 036075/30665 Fax: 036075/60627  
kath-kg-dingelstaedt@bistum-erfurt.de  
www.kath-kirche-dingelstaedt.de

23. Februar 24

---

**Kirchliche Nachrichten**  
Katholisches Pfarramt St. Gertrud  
Pfarrgasse 2, 37351 Dingelstädt  
Telefon: 036075/30665  
Fax: 036075/60627

Pfarrer Genau: 036075/54650  
Pater Meyer: 036085/45924  
Gemeindefereferentin Frau Stieling: 036075/571147  
Kirchenmusikerin Frau Turbiasz: 036075/30665  
kath-kg-dingelstaedt@bistum-erfurt.de  
www.kath-kirche-dingelstaedt.de

**Das Pfarrbüro ist geöffnet:**  
montags: 9-12 Uhr  
dienstags und donnerstags: 9-12 Uhr / 14-17 Uhr  
mittwochs und freitags ist das Pfarrbüro geschlossen

**Osterbitte**

*Guter Gott, du machst Wunder wahr,  
du erweckst Tote zum Leben,  
du veränderst die Verhältnisse und stellst sie auf den Kopf.  
Wir bitten dich um österliche Hoffnung für alle,  
die vom Tod betroffen sind.  
Wir bitten dich um österlichen Trost für alle,  
die krank sind und im Sterben liegen.  
Wir bitten dich um österliches Glück für alle,  
Eltern und Kinder, Ehepaare, Gemeinden und Kirchen.  
Wir bitten um gelingendes Leben für alle,  
die in diesen österlichen Tagen getauft werden.  
Wir bitten dich um österliche Bewahrung für alle,  
die uns das Leben lebenswert und liebenswert machen.  
Amen.*

**Gebetsanliegen des Papstes**  
Für den Monat März bittet uns Papst Franziskus in seinem Anliegen zu beten:  
„Wir beten, dass diejenigen, die in verschiedenen Teilen der Welt ihr Leben für das Evangelium riskieren, die Kirche mit ihrem Mut und ihrer missionarischen Begeisterung

anstecken.“

**Kreuzwegandachten**  
In den Kirchorten unserer Pfarrei wird zur Kreuzwegandacht eingeladen:

- in **Kefferhausen** dienstags um 18 Uhr
- in **Kreuzebra** donnerstags um 18 Uhr
- in **Dingelstädt** freitags um 18 Uhr
- auf dem **Kerbschen Berg**: Familienkreuzweg am Sonntag, 17.03. um 15.30 Uhr und Kreuzweg mit Firmlingen am Freitag, 22.03. um 19 Uhr
- im **Altenpflegezentrum** Haus Louise am Karfreitag um 10 Uhr

Weitere Kreuzwegandachten werden am Karfreitag sein. Siehe dazu die aktuellen Vermeldungen.

**16.03.: Treffen der Brautpaare**  
Brautpaare, die in diesem Jahr heiraten wollen und aus unserer Pfarrei stammen bzw. in unserer Pfarrei heiraten, sind zu einem Treffen von 10-13 Uhr im Familienzentrum auf dem Kerbschen Berg eingeladen. Anmeldung bitte bis zum 12.03. im Pfarrbüro (Tel.: 036075/30665).

**16.03.: Ehrenamtsfeier**  
Alle Frauen und Männer, Kinder und Jugendlichen, die sich ehrenamtlich in unserer Pfarrei engagieren und einbringen, sind zu einer Dankesfeier um 19.30 Uhr ins Gemeindehaus eingeladen.

**17.03.: Fasten-Essen**  
Das Hilfswerk MISEREOR prägt den 5. Fastensonntag. Nach dem Gottesdienst in Dingelstädt wird gegen 11.30 Uhr zum gemeinsamen Fasten-Essen ins Gemeindehaus eingeladen. Am Ausgang wird um eine Spende gebeten, um die Kosten des Essens und vor allem die Projekte des Hilfswerkes zu unterstützen, die in diesem Jahr besonders für die Ärmsten in Asien, Afrika, Ozeanien und Lateinamerika gelten.

**17.03.: Passionskonzert in Kefferhausen**  
Herzliche Einladung um 17 Uhr in die Kirche St. Johannes der Täufer in Kefferhausen. Das Konzert wird von Franziska Dillner (Mezzosopran/Texte) und Ulrich Thiem (Cello/Texte) gestaltet, zwei Musikern der Gruppe BACH & BLUES DRESDEN. Sie präsentieren neben der klassischen auch Jazzmusik.

**Ostergarten**  
Ab Palmsonntag bis zum Pfingstfest lädt der Ostergarten in St. Gertrud Dingelstädt zur Betrachtung und zum Gebet ein. Vielen Dank all den Frauen und Männern, die den Ostergarten aufgebaut haben.

**Beichtgelegenheit vor Ostern**

**in Dingelstädt**

- samstags vor der Vorabendmesse ab ca. 17.15 Uhr
- Dienstag, 19.03. um 19.30 Uhr Bußgottesdienst & Beichtgelegenheit
- Samstag, 23.03. von 16 Uhr bis zur Vorabendmesse
- Karfreitag, 29.03. nach der Karfreitagsliturgie um 15 Uhr

**in Kreuzebra**

- Montag, 18.03. um 18 Uhr Hl. Messe & anschl. Beichtgelegenheit
- Karfreitag, 29.03. nach der Karfreitagsliturgie um 15 Uhr

**in Silberhausen**

- Mittwoch, 20.03. um 9 Uhr Hl. Messe & anschl. Beichtgelegenheit
- Karfreitag, 29.03. nach der Karfreitagsliturgie um 15 Uhr

**in Kefferhausen**

- Donnerstag, 21.03. um 9 Uhr Hl. Messe & anschl. Beichtgelegenheit
- Karfreitag, 29.03. nach der Karfreitagsliturgie um 15 Uhr

**auf dem Kerbschen Berg**

- Samstag, 23.03. von 16-18 Uhr

**Gottesdienste am Palmsonntag, 24.03.**

- Hl. Messe mit Palmweihe um 08.30 Uhr auf dem Kerbschen Berg
- Hl. Messe mit Palmweihe um **08.45 Uhr** in Silberhausen (Beginn vor der Kirche)
- Hl. Messe mit Palmweihe um **08.45 Uhr** in Kreuzebra (Beginn am Kreuzgarten)
- Hl. Messe mit Palmweihe um 10.30 Uhr in Kefferhausen (Beginn am Kreuz)
- Hl. Messe mit Palmweihe um 10.30 Uhr in Dingelstädt (Beginn am Marienplatz)
- Palmsonntagsprozession um 14 Uhr in Heiligenstadt

**Gottesdienste an den Drei Österlichen Tagen**  
Die drei österlichen Tage stellen den Höhepunkt des gesamten Kirchenjahres dar.

- Gründonnerstag**, 28.03. um 19 Uhr in allen Orten der Pfarrei
- Karfreitag**, 29.03. um 15 Uhr in allen Orten der Pfarrei
- Karsamstag**, 30.03. um 21 Uhr Feier der Osternacht in St. Gertrud
- Ostersonntag**, 31.03.  
um 08.30 Uhr Auferstehungsfeier auf dem Kerbschen Berg  
um 09.00 Uhr Auferstehungsfeier in Kreuzebra  
um 09.00 Uhr Auferstehungsfeier in Silberhausen  
um 10.30 Uhr Auferstehungsfeier in Kefferhausen  
um 09.00 Uhr Auferstehungsfeier in Dingelstädt  
um 17.00 Uhr Österliche Vesper in Dingelstädt
- Ostermontag**, 01.04.  
um 08.30 Uhr Hl. Messe auf dem Kerbschen Berg  
um 09.00 Uhr Hl. Messe in Kefferhausen anschl. Ostereiersuchen  
um 09.00 Uhr Hl. Messe in Silberhausen anschl. Ostereiersuchen  
um 10.30 Uhr Hl. Messe in Kreuzebra anschl. Ostereiersuchen  
um 09.00 Uhr Hochamt in Dingelstädt anschl. Ostereiersuchen

**Einladung zur Osternacht & Osterbegegnung**  
Nach der Feier der Osternacht sind alle in das Gemeindehaus in Dingelstädt zur **Osterbegegnung** eingeladen. Der Pfarreirat bittet für die Osterbegegnung um Ihre Unterstützung: *Sorgen Sie bitte für die Vielfalt auf dem Osterbuffet, indem sie Salate, belegte Brote oder Brötchen, Ostereier, Kuchen, Wurst, Häppchen mitbringen. VIELEN DANK!*

**Für Kinder und Familien**  
**KinderKirche (KiKi)**

- am 10.03. um 10.30 Uhr in St. Gertrud & im Gemeindehaus (ab 2 Jahre bis 2. Klasse)

**5. Fastensonntag, 17.03.:**

- Fasten-Essen um 11.30 Uhr im Gemeindehaus
- Kerbscher Berg: Familienkreuzweg um 15.30 Uhr anschl. Kaffee im Familienzentrum

**Palmsonntag, 24.03.:**

- Prozession mit Palmzweigen in allen Orten der Pfarrei (siehe Gottesdienstordnung)

**Gründonnerstag, 28.03.:**

- Gottesdienst mit Fußwaschung in allen Orten der Pfarrei um 19 Uhr

**Karfreitag, 29.03.:**

- Kreuzwegandacht für Kinder um 10 Uhr in Kreuzebra
- Karfreitagsliturgie um 15 Uhr in den Orten der Pfarrei – alle Kinder können das Kreuz Jesu mit Blumen verehren
- Karfreitagsliturgie für Familien um 17 Uhr im Familienzentrum Kerbscher Berg

**Ostern 2024:**

- Auferstehungsfeier für Familien am Karsamstag um 19 Uhr im Familienzentrum
- Ostereiersuchen in allen Orten der Pfarrei am Ostermontag, 01.04. nach dem Familiengottesdienst
- Marienplatz: Osterreiten der Vorschulkinder am Ostermontag um 14.30 Uhr

**Allen Gästen, Gemeinemitgliedern und Einwohnern unserer Pfarrei ein segensreiches Osterfest und die Freude an der Auferstehung unseres Herrn!  
Im Namen des Pfarrteams – Ihr Pfarrer R. Genau**

**Erstkommunion**

- **Elternabend** für die Eltern der Erstkommunionkinder ist am Donnerstag, dem 14.03. um 19.30 Uhr im Gemeindehaus in Dingelstädt.
- Die **Feier der Erstkommunion** ist für Dingelstädt und Silberhausen am Weißen Sonntag, 07.04. jeweils um 10.30 Uhr. Der Dankgottesdienst wird am Tag darauf, 08.04. um 10 Uhr in Dingelstädt in St. Gertrud sein.
- Die **Feier der Erstkommunion** in Kefferhausen und Kreuzebra ist am 14. April jeweils um 10.30 Uhr. Der Dankgottesdienst für beide Orte ist am 15. April um 10 Uhr in Kreuzebra.

**Senioren**

Zum Seniorennachmittag wird herzlich eingeladen:

- in Kefferhausen am Donnerstag, 14.03. um 14.30 Uhr Hl. Messe und anschl. Kaffee & Kuchen im Gemeineraum
- in Dingelstädt am Donnerstag, 21.03. um 15 Uhr Hl. Messe in St. Gertrud und anschl. Kaffee & Kuchen im Gemeindehaus
- in Kreuzebra am Mittwoch, 03.04. um 14 Uhr

**Gremien**

- Der **Pfarrerat** kommt am Dienstag, 12.03. um 19.30 Uhr im Marienheim in Silberhausen zusammen.
- Der **Kirchortrat** von Kefferhausen trifft sich am Montag, 18.03. um 19.30 Uhr im Gemeineraum der Kirche.
- Der **Kirchenvorstand** tagt am Donnerstag, 21.03. um 18 Uhr im Gemeindehaus.

**Aus der Pfarrei**

- **Religionsunterricht für Erwachsene** mit Herrn Manfred Vockrodt ist am Sonntag, 10.03. um 19 Uhr im Gemeindehaus. Das Thema lautet: „Ich glaube an den Hl. Geist.“ Interessenten sind herzlich willkommen.
- Die **Caritashelferinnen** treffen sich am Montag, dem 11.03. um 18 Uhr im Institut.
- In Dingelstädt trifft sich der **Bibelkreis** unter Leitung von Sr. Paulis / Frau Adelheid Strecker am Dienstag, 12.03. um 19.30 Uhr im Gemeindehaus.
- Zum **ökumenischen Gedenkgottesdienst für Opfer des Straßenverkehrs sowie 30 Jahre Kreisfeuerwehrverband EIC** wird am Freitag, 22.03. um 19 Uhr in St. Gertrud eingeladen.

**Orgelkonzerte in St. Gertrud**

Eingeladen wird dazu jeweils um 19 Uhr: 07. April, 05. Mai, 02. Juni, 07. Juli, 01. September. Der Eintritt ist frei. Um eine Spende am Ausgang wird gebeten.

**Vorankündigung: Pfarrefest zum Jubiläum 600 Jahre Marienkirche**

Zum Pfarrefest sind die Gemeinemitglieder aus allen Kirchorten am Sonntag, dem 16. Juni nach Dingelstädt eingeladen. Wir feiern den Festgottesdienst um 11 Uhr auf dem Marienplatz und bleiben dann dort zum Mittagessen, Kaffee und Kuchen.

# Pfarrbrief

**März/April 2024**

Katholische Pfarrgemeinde St. Martin Hüpstedt  
mit St. Martin Beberstedt, St. Peter und Paul Helmsdorf  
und St. Nikolaus Zella



St. Jakobus in Helmsdorf

Hier finden Sie alle **allgemeinen** Informationen.  
Aktuelle Informationen und mögliche Änderungen entnehmen Sie bitte dem Aushang, der Wochenmail oder unserer Homepage!

**Sonntagsgottesdienste:**

<b>+3.FASTEN-SONNTAG</b> Koll. f. seelsorgl. Aufgaben (Bistum)	02.03.2024	17.00	VAM	Helmsdorf
	03.03.2024	09.00	Amt	Zella
		10.30	WGF	Hüpstedt
		10.30	Hochamt	Beberstedt
<b>+4.FASTEN-SONNTAG</b> Koll. f. unsere Kirchorte	09.03.2024	17.00	VAM	Helmsdorf
	10.03.2024	09.00	Amt	Zella
		10.30	WGF	Beberstedt
		10.30	Hochamt	Hüpstedt
<b>+5.FASTEN-SONNTAG</b> MISEREOR-KOLLEKTE	16.03.2024	17.00	VAM	Zella
	17.03.2024	09.00	Amt	Hüpstedt
		10.30	WGF	Helmsdorf
		10.30	Hochamt	Beberstedt
<b>+PALM-SONNTAG</b> Koll. f. das Hl. Land	23.03.2024	17.00	VAM	Helmsdorf
	24.03.2024	09.00	Amt	Beberstedt
		10.30	WGF	Zella
		10.30	Hochamt	Hüpstedt

**Kar- und Ostergottesdienste s. Extraseite**

<b>+2.SONNTAG DER OSTERZEIT</b> Weißer Sonntag Koll. f. unsere Kirchorte	06.04.2024	18.00	VAM	Helmsdorf
	07.04.2024	09.00	Amt	Zella
	Erstkommunion in Beberstedt	10.30	WGF	Hüpstedt
		10.30	Hochamt	Beberstedt
<b>+3.SONNTAG DER OSTERZEIT</b> Koll. f. seelsorgl. Aufgaben (Bistum)	13.04.2024	18.00	VAM	Zella
	14.04.2024	09.00	Amt	Hüpstedt
	Erstkommunion in Helmsdorf	10.30	WGF	Beberstedt
		10.30	Hochamt	Helmsdorf

<b>+4.SONNTAG DER OSTERZEIT</b> Koll. f. unsere Projekte in den Kirchorten	20.04.2024	18.00	VAM	Helmsdorf
	21.04.2024	09.00	Amt	Hüpstedt
	Firmung in Beberstedt	10.30	WGF	Zella
		10.30	Hochamt	Beberstedt
<b>+5.SONNTAG DER OSTERZEIT</b> Kollekte Dona Caritatis (Bistum)	27.04.2024	18.00	VAM	Zella
	28.04.2024	09.00	Amt	Helmsdorf
		10.30	WGF	Hüpstedt
		10.30	Hochamt	Beberstedt

VAM = Vorabendmesse, WGF= Wort-Gottes-Feier

*Kurzfristige Änderungen sind möglich! Bitte beachten Sie immer unsere aktuellen Vermeldungen, Aushänge und Infos im Internet!*

**Regelmäßige Wochentagsgottesdienste**

Helmsdorf: Dienstag 18.00 Uhr  
Hüpstedt: Mittwoch 09.00 Uhr  
Zella: Donnerstag 09.00 Uhr ab Sommerzeit!  
Beberstedt: Freitag 09.00 Uhr  
Kreuzwegandachten immer ½ h vor den Wochentagsgottesdiensten  
Sonntags um 17.00 Uhr in Hüpstedt und Beberstedt  
Friedensgebet in Beberstedt mittwochs um 18.00 Uhr

**Kasualien Januar/Februar 2024:**

Verstorben sind aus unseren Gemeinden:

19.01.2024 Irene Hagelstange aus Hüpstedt  
12.02.2024 Christa Trapp aus Hüpstedt

**Gott schenke unseren Verstorbenen die Herrlichkeit des ewigen Lebens, den Angehörigen sei Er Kraft und Trost! Amen.**

**Termine: Erstkommunion am 07.04.2024 in Beberstedt  
14.04.2024 in Helmsdorf  
Firmung am 21.04.2024 in Beberstedt**

Umstellung auf Sommerzeit: am 31. März 2024 von 02.00 Uhr auf 03.00 Uhr

**Sternsingerergebnisse**

Hüpstedt: 4410,40 €  
 Beberstedt: 2991,60 €  
 Helmsdorf: 1802,30 €  
 Zella: 1384,58 €

**Gesamtergebnis: 10588,88 €**



**Kollekten 2023**

Afrikakollekte 325,08 €  
 Sonderkollekte Erdbebenopfer 1661,63 €  
 Misereorkollekte 1373,64 €  
 Renovabiskollekte 558,30 €  
 Missiokollekte 396,35 €  
 Adveniat 2607,05 €

**Pfarrstatistik 2023**

	Hüpstedt	Beberstedt	Helmsdorf	Zella	außerhalb wohnhaft	außerhalb getauft/ getraut	gesamt
Taufen	6	7	1	0	1	1	15
Erstkommunionen	13	3	2	4			22
Firmungen	3	4	2	1	2		12
Ehen	1	1	0	0	2	3	5
Verstorbene	7	5	4	2			18
Austritte	4	7	2	1	28		42
Konversionen	1	0	0	0			1

Katholiken in unserer Gemeinde: **2206 (Stand 31.12.2023)**  
 davon Hüpstedt: 1097, Beberstedt: 476, Helmsdorf: 410, Zella: 205, Zauröden: 12

**Umstellung auf Sommerzeit: am 31. März 2024 von 02.00 Uhr auf 03.00 Uhr**

Ostermontag, den 10.04.2023

**09.00 Uhr Hüpstedt** Amt mit Beberstedt (mit Übergabe der EK-Gewänder)  
**10.30 Uhr Helmsdorf** Hochamt mit Zella, anschl. Osterprozession zum Friedhof  
**14.00 Uhr Hüpstedt** Osterprozession, Beginn Pfarrkirche

**Fastenaktion 2024 von Misereor**

Im Mittelpunkt der diesjährigen Fastenaktion von Misereor steht die Bohne – und zwar jede einzelne.

Für die Kleinbauernfamilien in Kolumbien ist sie eines der wichtigsten Nahrungsmittel. Hier bedeutet die Bohne Nahrung, Wachstum, Zukunft und ein würdevolles Leben auf dem Land. Der kolumbianische Projektpartner des Bischöflichen Hilfswerks Misereor, die Landpastoral der Diözese Pasto, steht den Kleinbauernfamilien mit Rat und Tat zur Seite. Gemeinsam verbessern sie die Ernährung, stärken die wirtschaftliche Existenzgrundlage und die Gemeinschaft der Familien.

Misereor lädt die Menschen in den Pfarreien und Gemeinden ein, sich zusammen mit dem Hilfswerk an die Seite der Kleinbäuerinnen und Kleinbauern in Kolumbien zu stellen.

Spendenkonto IBAN DE75 3706 0193 0000 1010 10

[www.fastenkollekte.de](http://www.fastenkollekte.de)



**Gottesdienste zu Ostern 2024**

Palmsonntag, den 24.03.2024

**18.00 Uhr Helmsdorf** Vorabendmesse mit Palmprozession  
**09.00 Uhr Beberstedt** Amt mit Palmprozession  
**10.30 Uhr Zella** WGF mit Palmprozession  
**10.30 Uhr Hüpstedt** Hochamt mit Palmprozession

Gründonnerstag, den 28.03.2024

**18.00 Uhr Helmsdorf** Messe vom Letzten Abendmahl (mit Zella), anschl. Ölbergstunde  
**20.30 Uhr Hüpstedt** Messe vom Letzten Abendmahl (mit Beberstedt), anschl. Ölbergstunde  
**21.45 Uhr Beberstedt** Ölbergstunde

Karfreitag, den 29.03.2024

**09.00 Uhr Hüpstedt** Kreuzweg  
**09.00 Uhr Beberstedt** Kreuzweg  
**09.00 Uhr Helmsdorf** Kreuzweg  
**15.00 Uhr Hüpstedt** Karfreitagssliturgie (Pfarrer)  
**15.00 Uhr Beberstedt** Karfreitagssliturgie (Diakonatsshelfer)  
**15.00 Uhr Helmsdorf** Karfreitagssliturgie (Diakonatsshelfer)  
**15.00 Uhr Zella** Karfreitagssliturgie (Diakonatsshelfer)

Karsamstag, den 30.03.2024

**21.00 Uhr Hüpstedt** Feier der Osternacht mit Taufenerneuerung unserer Kinder vom Erstkommunionkurs und unseren Firmbewerbern (Taufkerzen)

Ostersonntag, den 31.03.2024

**09.00 Uhr Beberstedt** Festamt, anschl. Osterprozession  
**10.30 Uhr Helmsdorf** Festhochamt  
**10.30 Uhr Zella** WGF  
**10.30 Uhr Hüpstedt** WGF als Familiengottesdienst  
**13.30 Uhr Hüpstedt** Evangelischer Gottesdienst

Lb. Schwestern und Brüder! Lb. Kinder und Jugendliche!  
 Lb. Gäste aus Nah und Fern!

In den Osternachtsfeiern spielt in unseren Kirchen seit altersher das Licht eine besondere Rolle.

Die Osterkerze wird immer am Osterfeuer vor der Kirche entzündet und dann nach und nach auch die Kerzen in unserer dunklen Pfarrkirche. Je später die Osternachtsfeier und je mehr Gottesdienstbesucher eine eigene Kerze in ihren Händen halten, je heller wird es. Und immer wieder neu machen wir die Erfahrung: Wenn wir das Licht miteinander teilen, wird es nicht weniger, sondern mehr. Immer wieder ist das für uns alle mehr oder weniger eine wunderbare Erfahrung:

**Etwas Gutes, das man teilt, wird nicht weniger, sondern mehr. Ähnlich geht es ja auch mit der Liebe und der Freundschaft.**

Lb. Schwestern und Brüder!

**Ostern will uns sagen:** Das Dunkel ist überwunden, wenn jeder von seinem Licht etwas abgibt. Wir brauchen dabei nicht ängstlich und engstirnig zu sein. Es reicht für alle. Es wird sogar mehr dadurch, dass wir es weitergeben und weitersagen - wie Maria von Magdala, die die Osterbotschaft vom leeren Grab weitergibt.

Das „Licht“, das wir weitergeben können, das kann im übertragenen Sinn vieles sein: das aufmunternde Wort, ein von Herzen geschriebener Brief, der Trost, das Schulterklopfen, die Solidarität, die Freundschaft...

Natürlich gehört für uns Christen auch die Frohe Botschaft von Ostern dazu: **Das Grab ist leer, Christus ist auferstanden! Der Stein ist weggerollt und ermöglicht den Zugang zum Leben.**

**Doch Hand aufs Herz:**

Wie viele Steine legen wir mitunter einander in den Weg?  
 Wie viel versperrt uns im Alltag den Zugang zu einem österlichen Leben? Wie sehr ist uns der Blick verstellt für das Leben in Fülle?

All das können wir, wenn wir wollen zurücklassen und uns aufmachen zum wahren Leben, das wir in österlicher Freude miteinander teilen!

Gesegnete Ostern wünscht Ihnen allen,  
 Pfarrer Günter Christoph Haase

**Gebetsanliegen des Papstes:**

März 2024

Für die neuen Märtyrer  
Wir beten, dass diejenigen, die in verschiedenen Teilen der Welt ihr Leben für das Evangelium riskieren, die Kirche mit ihrem Mut und ihrer missionarischen Begeisterung anstecken.

April 2024

Für die Rolle der Frauen  
Wir beten, dass die Würde und der Wert der Frauen in jeder Kultur anerkannt werden und dass die Diskriminierungen, denen sie in verschiedenen Teilen der Welt ausgesetzt sind, aufhören.

Umstellung auf Sommerzeit: am 31. März 2024 von 02.00 Uhr auf 03.00 Uhr

**Bausteine für unsere vielfältigen Projekte 2024**

Vogelhäuser, Regenmesser, Kirchen- und Kunstführer „Kirchen des Eichsfelds“, Kräutlerlikör, Motivkerzen Rosenkranzaltar Beberstedt, Rosenkränze, Christophorusplaketten, Krippendarstellungen (u.a. aus Peru, Bethlehem), Notlichter, Thermometer, Vogelnistkästen, orientalische Laternen u.a.m. als Bausteine für unsere Projekte 2024 jederzeit im Pfarrhaus erhältlich.

**Spenden für unsere Projekte:**

Hülpstedt: Sanierung Kirchendachstuhl  
IBAN: DE 98 3706 0193 5001 5460 17 BIC: GENODED1PAX  
Beberstedt: Dringende Renovierung unserer Kirchenorgel  
IBAN: DE 23 3706 0193 5002 3800 15 BIC: GENODED1PAX  
Helmsdorf: Neue Glocken mit Glockenstuhl  
IBAN: DE 90 8205 7070 0400 0001 99 BIC: HELA DEF 1 EIC  
Zella: Unterhalt von Kirche und Pfarrhaus  
IBAN: DE 27 8205 7070 0400 0015 27 BIC: HELADEF1EIC  
Spendenbescheinigungen sind ab 20.00 € in unserem Pfarrbüro erhältlich!

Impressum: Pfarrer Günter Christoph Haase Mobil: 0151/59181007 oder Pfarrhaus: 036076-44458 -  
Email: gch61@t-online.de  
Pfarrbüro: B. Hegenwald Tel. 036076-44458, Mi + Do 10.00 Uhr – 12.00 Uhr (u. nach VB)  
Email: kath-kg-huepstedt@bistum-erfurt.de

**Evangel. Kirche Rüdigershagen**

Die evangelische Kirche aus Rüdigershagen lädt zum Gottesdienst herzlich ein:

29.03.  
13:30 Uhr Gottesdienst in Hülpstedt

gez. i. A. für Pfarrer Martin Quellmalz

**Pfarrei St. Anna**

**Gottesdienste und Veranstaltungen**

-Für die Gottesdienste und Veranstaltungen bitte die aktuellen Vermeldungen beachten -

**Freitag, 8. März**

06:00 STR **Frühstart: Geistlicher Impuls für den Tag**  
(Alle Orte)  
„Mit dem Volk Israel durch die Wüste“  
18:00 EFF **Friedensgebet**  
18:00 HBH **Firmstunde**  
18:00 GBL **Kreuzwegandacht**  
18:30 STR **Kreuzwegandacht**

**Samstag, 9. März**

09:30 GBL **17.00 Uhr Ehevorbereitungsseminar**  
im Pfarrsaal  
17:00 LFS **Vorabendmesse mit Glockensegnung**  
anschl. Fastensuppe - Essen und Fastenbier  
Kollekte ist für die Glocken bestimmt

**Sonntag, 10. März**

08:30 GBL **Hochamt**  
4 Wo. f. Liselotte Müller  
08:30 STR **Hochamt**  
10:00 EFF **Hochamt**  
10:00 HBH **Hochamt**  
14:00 EFF **Taufgottesdienst Elina Ibold (GBL)**  
18:00 FAU **Abendmesse**

**Montag, 11. März**

17:00 GBL **Erstkommunion 5. Weggottesdienst**  
(Alle Orte)  
18:00 GBL **Erstkommunion Elternabend**  
18:30 STR **Rosenkranzgebet**

**Dienstag, 12. März**

14:00 LFS **Hl. Messe anschl. Gemeindegottesdienst und**  
**Vortrag Liane Althaus**  
Bibel - Altbekanntes & Neuentdecktes  
18:00 EFF **Wortgottesfeier**  
18:00 HBH **Kreuzwegandacht**  
19:30 STR **Erstkommunion Elternabend**

**Mittwoch, 13. März**

15:00 GBL **Schülertreff 1.+2. Klasse**  
16:30 FAU **Messdienertreffen**  
18:00 FAU **Wortgottesfeier**  
18:00 STR **Hl. Messe**  
18:00 FAU **Wortgottesfeier**  
18:00 EFF **Kreuzwegandacht**  
18:00 GBL **Rosenkranzgebet**  
18:00 LFS **Kreuzwegandacht**

**Donnerstag, 14. März**

15:30 HBH **Schülertreff 1.+2. Klasse**  
16:45 GBL **Firmstunde**  
18:00 HBH **Hl. Messe**  
19:30 LFS (FAU, HBH, LFS) **Erstkommunion Elternabend**  
19:30 EFF

**Einladung an alle Orte:**  
Gemeindeabend mit Kirchenmusikdirektor Michael Taxer „Musik und Bibel bringen sich zum Klingen“ im Konrad-Martin-Haus (Innenhof Lange Str. 4)

**Freitag, 15. März**

06:00 STR (Alle) **Frühstart: Geistlicher Impuls für den Tag**  
„Mit dem Volk Israel durch die Wüste“  
18:00 EFF **Friedensgebet**  
18:30 STR **Kreuzwegandacht**  
21:00 - 00.00 Uhr **Heiligenstadt St. Marien -Die Nacht lebt-**  
für Jugendliche (bes. Firmlinge)

**Samstag, 16. März**

14:00 STR **Kinder-und Familienkreuzweg**  
18:00 EFF **Vorabendmesse**  
18:00 HBH **Vorabendmesse**

**Sonntag, 17. März**

08:30 FAU **Hochamt**  
08:30 LFS **Hochamt**  
10:00 GBL **Hochamt**  
10:00 STR **Hochamt**  
f. ++ Gerhard u. Elli Neumann u. leb. u. ++  
Angeh.  
14:00 FAU **Taufgottesdienst**  
14:30 GBL **Kreuzwegandacht** vom Friedhof zum  
Klusberg  
anschl. Fastencafé im Pfarrsaal  
**Konzert -Arcobaleno-**

**Montag, 18. März**

17:00 EFF **Erstkommunion Gruppenstunde**  
14:00 EFF **Erstkommunion Gruppenstunde**  
15:30 GBL **Rosenkranzgebet**  
18:30 STR **Frauenabend** mit Meditation an den Passi-  
onskrippen  
19:00 GBL **Erstkommunion Elternabend**  
19:30 EFF

**Dienstag, 19. März**

09:00 GBL **Hl. Messe im Kindergarten St. Josef** für die  
ganze Gemeinde  
16:00 STR **Ministrantenstunde** im Josefshaus  
18:00 EFF **Hl. Messe**  
18:00 HBH **Kreuzwegandacht**

**Mittwoch, 20. März**

18:00 FAU **Hl. Messe**  
18:00 STR **Wortgottesfeier**

18:00	<b>EFF</b>	<b>Kinder-Kreuzwegandacht</b>	10:00	<b>FAU</b>	<b>Hochamt zu Ostern anschl. Ostereiersuche</b>
18:00	<b>GBL</b>	<b>Rosenkranzgebet</b>			
18:00	<b>LFS</b>	<b>Kreuzwegandacht</b>	10:00	<b>GBL</b>	<b>Hochamt zu Ostern mit Goldkommunion anschl. Ostereiersuche</b>
<b>Donnerstag, 21. März</b>					
18:00	<b>HBH</b>	<b>Hl. Messe</b>	<b>Montag, 1. April</b>		
<b>Freitag, 22. März</b>					
06:00	<b>STR</b>	<b>(Alle Orte) Frühstart: Geistlicher Impuls für den Tag</b> „Mit dem Volk Israel durch die Wüste“	08:30	<b>GBL</b>	<b>Hochamt</b>
		<b>Friedensgebet</b>	08:30	<b>LFS</b>	<b>Hochamt</b>
18:00	<b>EFF</b>	<b>(Alle Orte) Jugendkreuzweg bes. für die Firmlinge</b>	10:00	<b>EFF</b>	<b>Hochamt</b>
18:00	<b>STR</b>	<b>Kreuzwegandacht</b>	10:00	<b>HBH</b>	<b>Hochamt</b>
18:00	<b>GBL</b>		<b>Dienstag, 2. April</b>		
<b>Samstag, 23. März</b>					
18:00	<b>FAU</b>	<b>Vorabendmesse</b>	17:00	<b>LFS</b>	<b>Hl. Messe im St. Elisabeth Krankenhaus</b>
18:00	<b>GBL</b>	<b>Vorabendmesse</b>	<b>Mittwoch, 3. April</b>		
<b>Sonntag, 24. März</b>					
08:30	<b>HBH</b>	<b>Hochamt</b>	18:00	<b>FAU</b>	<b>Hl. Messe</b>
08:30	<b>STR</b>	<b>Hochamt</b> f. + Rosa Hagedorn u. Angeh. f. + Herbert Helbing u. ++ d. Fam. Helbing u. Jakobi	18:00	<b>STR</b>	<b>Hl. Messe</b>
			18:00	<b>EFF</b>	<b>Rosenkranzgebet</b>
10:00	<b>EFF</b>	<b>Hochamt</b>	18:00	<b>GBL</b>	<b>Rosenkranzgebet</b>
10:00	<b>LFS</b>	<b>Hochamt mit dem Kindergarten</b>	<b>Donnerstag, 4. April</b>		
10:00	<b>STR</b>	<b>Wortgottesfeier für Familien</b> Einladung an die Familien der Pfarrei St. Anna	18:00	<b>GBL</b>	<b>Hl. Messe</b>
			18:00	<b>HBH</b>	<b>Hl. Messe</b>
14:00	<b>Heiligenstadt</b>	<b>Palmsonntagsprozession</b>	19:30	<b>LFS</b>	<b>Starlights - Orgel - Show mit Nico Wieditz</b>
<b>Montag, 25. März</b>					
18:30	<b>STR</b>	<b>Rosenkranzgebet</b>	<b>Freitag, 5. April</b>		
<b>Dienstag, 26. März</b>					
		Keine Heilige Messe.	13:00	<b>STR</b>	<b>Dankamt zur Goldenen Hochzeit von Anita u. Oskar Tasch</b>
<b>Mittwoch, 27. März</b>					
18:00	<b>EFF (Alle)</b>	<b>Bußgottesdienst</b>	14:00	<b>EFF</b>	<b>Dankamt zur Diamantenen Hochzeit von Elfriede und Manfred Sterner</b>
<b>Donnerstag, 28. März</b>					
18:00	<b>EFF</b>	<b>Hl. Messe zum letzten Abendmahl</b> anschl. Ölbergstunde	16:00	<b>EFF</b>	<b>Erstkommunion Üben</b>
18:00	<b>GBL</b>	<b>Hl. Messe zum letzten Abendmahl</b> anschl. Ölbergstunde	18:00	<b>GBL</b>	<b>Eucharistische Anbetung</b>
18:00	<b>HBH</b>	<b>Wortgottesfeier zum letzten Abendmahl</b> anschl. Ölbergstunde	18:00	<b>STR</b>	<b>Eucharistische Anbetung</b>
20:00	<b>FAU</b>	<b>Wortgottesfeier zum letzten Abendmahl</b> anschl. Ölbergstunde	19:30	<b>LFS</b>	<b>Starlights - Orgel - Show mit Nico Wieditz</b>
20:00	<b>LFS</b>	<b>Hl. Messe zum letzten Abendmahl</b> anschl. Ölbergstunde	<b>Samstag, 6. April</b>		
20:00	<b>STR</b>	<b>Hl. Messe zum letzten Abendmahl</b> anschl. Ölbergstunde	18:00	<b>FAU</b>	<b>Vorabendmesse</b>
<b>Freitag, 29. März</b>					
10:00	<b>GBL</b>	<b>Kreuzwegandacht für Familien</b> im Pfarrsaal	18:00	<b>GBL</b>	<b>Vorabendmesse</b>
		<b>(Alle Orte)</b>	<b>Sonntag, 7. April</b>		
10:00	<b>LFS</b>	<b>Kreuzwegandacht</b> bei gutem Wetter zur Grotte	08:30	<b>STR</b>	<b>Hochamt</b>
10:00	<b>STR</b>	<b>Kreuzwegandacht</b>	08:30	<b>LFS</b>	<b>Hochamt</b>
11:00	<b>EFF</b>	<b>Kreuzwegandacht</b>	10:00	<b>EFF</b>	<b>Hochamt mit Erstkommunion</b>
11:30	(Alle Orte)	<b>Üben für Karfreitagsliturgie</b>	10:00	<b>HBH</b>	<b>Hochamt</b>
15:00	<b>EFF</b>	<b>Karfreitagsliturgie</b>	14:00	<b>GBL</b>	<b>Taufgottesdienst von Theo Heidenblut und Leano Mainzer</b>
15:00	<b>FAU</b>	<b>Karfreitagsliturgie</b>	<b>Montag, 8. April</b>		
15:00	<b>GBL</b>	<b>Karfreitagsliturgie</b>	10:00	<b>EFF</b>	<b>Erstkommunion Dankamt</b>
15:00	<b>HBH</b>	<b>Karfreitagsliturgie</b>	15:30	<b>GBL</b>	<b>Erstkommunion Gruppenstunde</b>
15:00	<b>LFS</b>	<b>Karfreitagsliturgie</b>	18:30	<b>STR</b>	<b>Rosenkranzgebet</b>
15:00	<b>STR</b>	<b>Karfreitagsliturgie</b>	19:00	<b>GBL</b>	<b>Frauenabend</b>
<b>Samstag, 30. März</b>					
10:00	<b>EFF</b>	<b>Üben für die Osternacht</b>	<b>(Alle Orte)</b>		
10:00	<b>HBH</b>	<b>Üben für die Osternacht</b>	<b>Dienstag, 9. April</b>		
11:00	<b>LFS</b>	<b>Üben für die Osternacht</b>	13:30	<b>STR</b>	<b>Schülertreff 1. Klasse</b>
11:30	<b>STR</b>	<b>Üben für die Osternacht</b>	17:00	<b>LFS</b>	<b>Hl. Messe im St. Elisabeth Krankenhaus für die Verstorbenen</b>
21:00	<b>EFF</b>	<b>Feier der Osternacht</b>	18:00	<b>EFF</b>	<b>Hl. Messe</b>
21:00	<b>HBH</b>	<b>Feier der Osternacht</b>	19:00	<b>EFF</b>	<b>Firmstunde</b>
<b>Sonntag, 31. März</b>					
05:00	<b>LFS</b>	<b>Feier der Osternacht anschl. Frühstück</b>	19:30	<b>GBL</b>	<b>Sitzung des Pfarreirats</b>
05:00	<b>STR</b>	<b>Feier der Osternacht anschl. Frühstück</b>	<b>Mittwoch, 10. April</b>		
			18:00	<b>STR</b>	<b>Hl. Messe</b>
			18:00	<b>FAU</b>	<b>Hl. Messe</b>
			18:00	<b>EFF</b>	<b>Rosenkranzgebet</b>
			18:00	<b>GBL</b>	<b>Rosenkranzgebet</b>
			19:00	<b>STR</b>	<b>Firmstunde</b>
			<b>Donnerstag, 11. April</b>		
			09:00	<b>GBL</b>	<b>Hl. Messe anschl. Gemeindefrühstück</b>
			15:30	<b>LFS</b>	<b>Schülertreff 1. u. 2. Klasse</b>
			16:45	<b>GBL</b>	<b>Firmstunde</b>
			18:00	<b>HBH</b>	<b>Hl. Messe</b>
			19:00	<b>LFS (FAU, LFS)</b>	<b>Firmstunde</b>
			<b>Freitag, 12. April</b>		
			16:00	<b>GBL</b>	<b>Erstkommunion Üben</b>
			18:00	<b>EFF</b>	<b>Friedensgebet</b>
			18:00	<b>HBH</b>	<b>Firmstunde</b>
			18:00	<b>LFS</b>	<b>Erstkommunion Üben</b>

# Termine der evangelischen Kirchengemeinde Dingelstädt im März

## Gottesdienste

- 10. März**  
09.30 Uhr in Dingelstädt (Gemeinderaum; m. Abendmahl)
- 17. März**  
14.00 Uhr in Helmsdorf
- 24. März**  
10.00 Uhr in Leinefelde für den Pfarrbereich  
(Vorstellungsgottesdienst der Konfirmanden)
- 29. März**  
14.00 Uhr in Küllstedt

**31. März**  
09.30 Uhr in Dingelstädt (Kirche; m. Abendmahl)

## Kinder und Jugend

**Kindertreff**  
dienstags 16 Uhr - Gemeindehaus Dingelstädt, Bahnhofstr. 18

## Konfirmanden Klasse 7

05.3. - 16.30 Uhr - Gemeindesaal Leinefelde  
20.3. - 16.30 Uhr - Gemeindehaus Dingelstädt,  
Bahnhofstr. 18

## Familienzentrum Kerbscher Berg

Kefferhäuser Straße 24, 37351 Dingelstädt  
Anmeldung unter: Tel. 03 6075 690072  
www.kerbscher-berg.de  
E-Mail: familienzentrum@kerbscher-berg.de



Termin / Kursbeginn	Thema	Referent/in
<b>März 2024</b>		
Sa, 09.03. 09.30 Uhr	CAPACITAR-Workshop	Annegret Rhode
Sa, 09.03. 13.00 Uhr	Obstbaumschnitt, ganz praktisch	Anne + Fabian Goldhagen
Mi, 13.03. 09.00 Uhr	Trauernde Kinder und Jugendliche - Fortbildung für LehrerInnen und ErzieherInnen	Andrea Hagedorn
Do, 14.03. 08.30 Uhr	Yoga (8x)	Marlen Wolf
Do, 14.03. 10.00 Uhr	Kanga-Training (8x)	Marlen Wolf
Sa, 16.03. 10.00 Uhr	Nähkurs - besonders für (Groß-)Mütter und Töchter	Birgit Weigmann
Sa, 16.03. 15.30 Uhr	Nachmittag für Alleinerziehende	Andrea Hagedorn
So, 17.03. 15.30 Uhr	Familienkreuzweg	Claudia Kellner, Barbara Sieling
Di, 19.03. 17.30 Uhr	Dem Stress im Familienalltag gewachsen sein (Elterninfo)	Cornelia Traubel
Di, 19.03. 19.30 Uhr	Kränze und Türbögen aus Heu	Simone Rodenstock-Köhler
Mi, 20.03. 09.00 Uhr	Ernährung von Babys im ersten Lebensjahr	Nadine Huwe
Fr, 22.03. 09.30 Uhr	Zwergensprache für Eltern (12x)	Barbara Mößner
Sa, 23.03. 15.00 Uhr	Besinnlich-kreativer Nachmittag vor Ostern	
Fr, 29.03. 17.00 Uhr	Karfreitagliturgie für (Groß-)Eltern mit Kindern ab 4 Jahren	
Sa, 30.03. 19.00 Uhr	Feier der Osternacht für (Groß-)Eltern mit Kindern ab 4 Jahren	
<b>April 2024</b>		
Di, 02.04. 09.00 Uhr	Stilltreff für Schwangere und Mütter	Monika Hucke
Di, 02.04. 16.00 Uhr	Klub der Knirpse - Gruppe 1 (6x)	Daniela Napp
Mi, 03.04. 19.30 Uhr	Buchsbaumschmuck zur Kommunion	Simone Rodenstock-Köhler
Di, 09.04. 15.00 Uhr	Rückbildungsgymnastik und Babymassage (5x)	Jennifer Kannegießer
Di, 09.04. 16.00 Uhr	Klub der Knirpse - Gruppe 2 (6x)	Daniela Napp
Di, 09.04. 17.00 Uhr	Geburtsvorbereitung (5x)	Jennifer Kannegießer
Mi, 10.04. 14.00 Uhr	Tanzen ü60 (6x)	Magdalena Müller
Mi, 10.04. 16.00 Uhr	Kräuterwanderung für Familien	Martina Busse
Mi, 10.04. 18.00 Uhr	Yoga (8x)	Silke Bärtig
Mi, 10.04. 19.30 Uhr	Nähkurs für Fortgeschrittene (4x)	Birgit Weigmann
Do, 11.04. 10.00 Uhr	Kommunikation via Smartphone (Senioren-Medien-Schulung)	MedienpädagogInnen
Do, 11.04. 16.00 Uhr 17.00 Uhr	Musikalische Früherziehung für Eltern mit Kindern von 2 - 4 Jahren (8x)	Ruth Gries
Do, 11.04. 19.30 Uhr	Elternkurs KESS-erziehen - Ermutigungs-treffen für KESS-Erfahrene (online)	Beate Hupe
Sa, 13.04. 10.00 Uhr	Gitarrencrashkurs (3x)	Robert Zengerling
Sa, 13.04. 09.00 Uhr	Babys erste feste Nahrung - Workshop	Nadine Huwe
Sa, 13.04. 15.30 Uhr	Nachmittag für Alleinerziehende	Andrea Hagedorn
So, 14.04. 15.00 Uhr	Lama-Wanderung für Familien	Jürgen Hagedorn



## Amtlicher Teil

### Bekanntmachung

#### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Beberstedt am 26. Mai 2024

1. In der Ortschaft Beberstedt sind am 26. Mai 2024 insgesamt 6 Ortschaftsratsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Ortschaftsratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Ortschaft haben; der Aufenthalt in der Ortschaft wird vermutet, wenn die Person in der Ortschaft gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:  
Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 12 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Dingelstädt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit

als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld, im Stadtrat der Stadt Dingelstädt, im Ortschaftsrat der Ortschaft Beberstedt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Ortschaftsrat vertreten, die in der bisherigen Gemeinde Dünwald, Ortsteil Beberstedt im Ortsteilrat vertreten waren.

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Ortschaft liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadt Dingelstädt, Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Stadt Dingelstädt bis zum 22. April 2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Dingelstädt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadt Dingelstädt im Wahlamt / Bürgerbüro, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Stadt Dingelstädt

Montag:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr
Dienstag:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag:	09.00 - 12.00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadt Dingelstädt aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintra-

gungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2024, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Dingelstädt erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Dingelstädt, Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Stadt Dingelstädt einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Dingelstädt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2024 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt Dingelstädt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Dingelstädt, den 26.02.2024

**gez. Jenny Müller**  
**Wahlleiterin der Stadt Dingelstädt**

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Dingelstädt - OS Beberstedt

### Satzung über den vhb Bebauungsplan Nr. 1 „Betriebsgelände ehemalige LPG“ der Stadt Dingelstädt - OS Beberstedt

#### 1.

Der Stadtrat von Dingelstädt hat in seiner Sitzung am 28.12.2023 mit Beschluss Nr. 1/625/39/2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Betriebsgelände ehemalige LPG“ der Stadt Dingelstädt - OS Beberstedt gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

#### 2.

Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 14.02.2024 diese Satzung mit dem Aktenzeichen 2024-635000017 gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

#### 3.

Der Satzungsbeschluss sowie die Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Betriebsgelände ehemalige LPG“ der Stadt Dingelstädt - OS Beberstedt wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V. m. § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

#### 4.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 „Betriebsgelände ehemalige LPG“ der Stadt Dingelstädt - OS Beberstedt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie seine Begründung werden im Bauamt der Stadt Dingelstädt (Geschwister-Scholl-Straße 28), während der Dienststunden

Mo, Mi, Do: 09.00 - 12.00 Uhr  
13.00 - 16.00 Uhr  
Di: 09.00 - 12.00 Uhr  
13.00 - 17.30 Uhr  
Fr: 09.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 „Betriebsgelände ehemalige LPG“ der Stadt Dingelstädt - OS Beberstedt ist aus der Anlage ersichtlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 - 4 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder auf Grund der ThürKO erlassen worden sind, zu Stande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung

des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (vgl. §21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Dingelstädt, den 21.02.2024

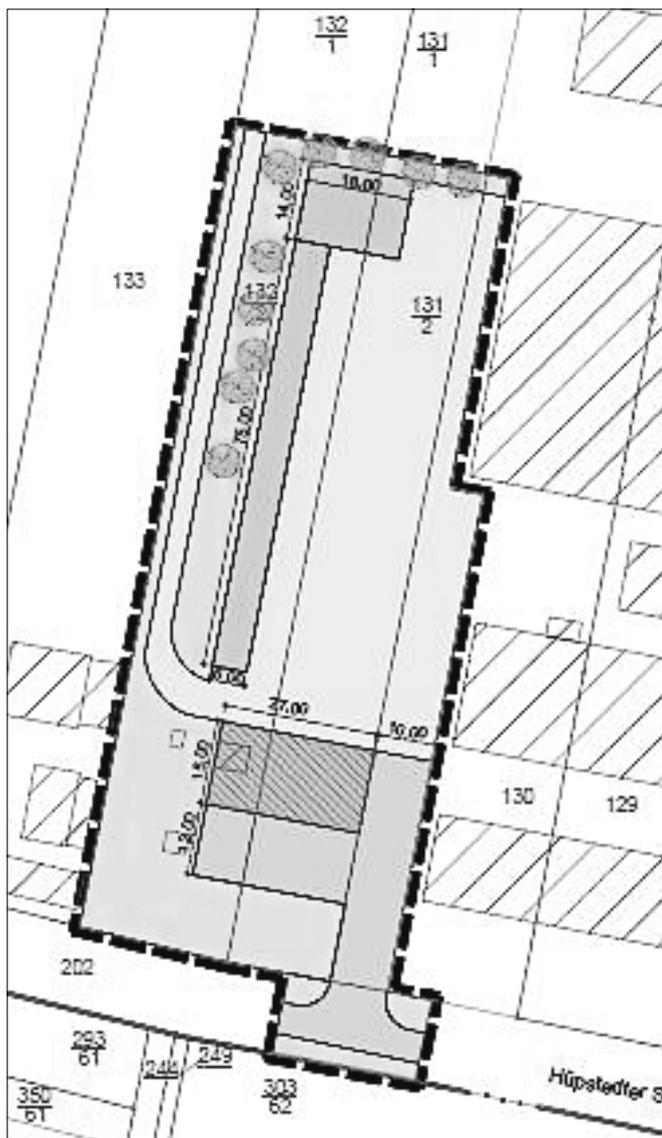
**Andreas Fernkorn**

**Bürgermeister**

#### Räumlicher Geltungsbereich



#### Auszug Planzeichnung



## Bekanntmachung

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Beberstedt am 26. Mai 2024

1. In der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung Beberstedt der Stadt Dingelstädt wird am 26. Mai 2024 ein Ortschaftsbürgermeister als Ehrenbeamter der Ortschaft gewählt.

Zum Ortschaftsbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung hat; der Aufenthalt in der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet der Ortschaft gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortschaftsbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortschaftsbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Dingelstädt eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind, insgesamt **30 Unterschriften**. Bewirbt sich der bisherige Ortschaftsbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Dingelstädt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt Dingelstädt ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld, im Stadtrat der Stadt Dingelstädt, im Ortschaftsrat der Ortschaft Beberstedt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 24 Unterschriften**).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, im Stadtrat oder im Ortschaftsrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder (insgesamt 24 Unterschriften) zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld, im Stadtrat der Stadt Dingelstädt oder im Ortschaftsrat der Ortschaft Beberstedt vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWO) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadt Dingelstädt, Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Stadt Dingelstädt bis zum 22. April 2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Dingelstädt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadt Dingelstädt, im Wahlamt / Bürgerbüro, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Stadt Dingelstädt

Montag:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr
Dienstag:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag:	09.00 - 12.00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadt Dingelstädt aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Dingelstädt mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Dingelstädt, Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Stadt Dingelstädt einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Dingelstädt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauf-

tragen oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April 2024 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt Dingelstädt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Dingelstädt, den 26.02.2024

**gez. Jenny Müller**

**Wahlleiterin der Stadt Dingelstädt**

## Nichtamtlicher Teil

### Aus Vereinen und Verbänden

#### Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen bei der Feuerwehr Beberstedt

Am 07.10.2023 fand die Jahreshauptversammlung der Einsatzabteilung unserer Freiwilligen Feuerwehr statt. Zu dieser Versammlung wurde eine neue Wehrleitung gewählt. Diese setzt sich nunmehr wie folgt zusammen:

**David Grünert** zum Wehrleiter,  
**Alfred Kaufmann** zum Stellvertreter,  
**Peter Maroldt** zum Jugendfeuerwehrwart,  
**Conny Schlichting** zur Stellvertreterin.

Wir bedanken uns bei der bisherigen Wehrleitung für die geleistete Arbeit und wünschen der neuen Wehrleitung für die kommenden Aufgaben viel Erfolg.

Weiterhin wurden im Rahmen dieser Jahreshauptversammlung folgende Kameraden befördert:

**Conny Schlichting**, Oberfeuerwehrfrau;  
**Kai Ziegenfuß**, Oberfeuerwehrmann;  
**Lorenz Breitenstein**, Feuerwehrmann;  
**Daniel Demme**, Feuerwehrmann.

Unser Kamerad Günter Korz wurde für 40 Dienstjahre ausgezeichnet.

Herzlichen Glückwunsch!



## Osterfeuer 2024 in Beberstedt

Die Freiwillige Feuerwehr Beberstedt lädt in diesem Jahr am

**Samstag, den 30.03.2024,  
ab ca. 18:00 Uhr,**

zum Osterfeuer im



ein.

**Wir freuen uns auf einen gemütlichen Abend bei Feuerschale, Grill sowie alkoholischen und alkoholfreien Getränken.**

Aus organisatorischen Gründen ist es uns nicht mehr möglich ein Osterfeuer – wie in den vergangenen Jahren – durchzuführen. Aus diesem Grund kann von uns auch **kein** unbehandeltes Holz bzw. können **keine** Baumabschnitte etc. mehr entgegengenommen werden.

Wir bitten um Verständnis.



## Bickenriede

## Amtlicher Teil

### Bekanntmachung

#### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Bickenriede am 26. Mai 2024

1. In der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung Bickenriede der Stadt Dingelstädt wird am 26. Mai 2024 ein Ortschaftsbürgermeister als Ehrenbeamter der Ortschaft gewählt.

Zum Ortschaftsbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung hat; der Aufenthalt in der

Ortschaft mit Ortschaftsverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet der Ortschaft gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortschaftsbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortschaftsbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Dingelstädt eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind, insgesamt **40 Unterschriften**. Bewirbt sich der bisherige Ortschaftsbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung

von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Dingelstädt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt Dingelstädt ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld, im Stadtrat der Stadt Dingelstädt, im Ortschaftsrat der Ortschaft Bickenriede vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 32 Unterschriften**).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, im Stadtrat oder im Ortschaftsrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder (insgesamt 32 Unterschriften) zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld, im Stadtrat der Stadt Dingelstädt oder im Ortschaftsrat der Ortschaft Bickenriede vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadt Dingelstädt, Dingel-

städt, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Stadt Dingelstädt bis zum 22. April 2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Dingelstädt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadt Dingelstädt, im Wahlamt / Bürgerbüro, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Stadt Dingelstädt

Montag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr  
 Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr  
 Mittwoch: geschlossen  
 Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr  
 Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr  
 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadt Dingelstädt aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Dingelstädt mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Dingelstädt, Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Stadt Dingelstädt einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Dingelstädt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April 2024 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt Dingelstädt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Dingelstädt, den 26.02.2024

**gez. Jenny Müller**

**Wahlleiterin der Stadt Dingelstädt**

## Bekanntmachung

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Bickenriede am 26. Mai 2024

1. In der Ortschaft Bickenriede sind am 26. Mai 2024 insgesamt 8 Ortschaftsratsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Ortschaftsratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Ortschaft haben; der Aufenthalt in der Ortschaft wird vermutet, wenn die Person in der Ortschaft gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 16 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter

Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWG, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Dingelstädt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt

war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld, im Stadtrat der Stadt Dingelstädt, im Ortschaftsrat der Ortschaft Bickenriede vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften).

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Ortschaftsrat vertreten, die in der bisherigen Gemeinde Anrode, Ortsteil Bickenriede im Ortsteilrat vertreten waren.

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlages im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Ortschaft liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Wahlleiter bei der Stadt Dingelstädt, Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Stadt Dingelstädt bis zum 22. April 2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Dingelstädt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeiten der Stadt Dingelstädt im Wahlamt / Bürgerbüro, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Stadt Dingelstädt

Montag:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr
Dienstag:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag:	09.00 - 12.00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadt Dingelstädt aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen

Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2024, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Dingelstädt erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Dingelstädt, Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Stadt Dingelstädt einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Dingelstädt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2024 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt Dingelstädt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Dingelstädt, den 26.02.2024

**gez. Jenny Müller**  
**Wahlleiterin der Stadt Dingelstädt**

# Nichtamtlicher Teil

## Schulnachrichten



Tag der offenen Tür

Musikalische Grundschule Anrode

Mittwoch,  
20. März 2024

14:30 Uhr - 17:00 Uhr

Unsere Schule stellt sich vor.  
Für das leibliche Wohl und viele weitere Überraschungen ist gesorgt.



## Dingelstädt

# Amtlicher Teil

## Bekanntmachung

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Dingelstädt am 26. Mai 2024

1. In der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung Dingelstädt der Stadt Dingelstädt wird am 26. Mai 2024 ein Ortschaftsbürgermeister als Ehrenbeamter der Ortschaft gewählt.

Zum Ortschaftsbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung hat; der Aufenthalt in der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet der Ortschaft gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortschaftsbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortschaftsbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Dingelstädt eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner

des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind, insgesamt **50 Unterschriften**. Bewirbt sich der bisherige Ortschaftsbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist

eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgeannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Dingelstädt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt Dingelstädt ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld, im Stadtrat der Stadt Dingelstädt, im Ortschaftsrat der Ortschaft Dingelstädt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 40 Unterschriften**).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, im Stadtrat oder im Ortschaftsrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder (insgesamt 40 Unterschriften) zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld, im Stadtrat der Stadt Dingelstädt oder im Ortschaftsrat der Ortschaft Dingelstädt vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadt Dingelstädt, Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Stadt Dingelstädt bis zum 22. April 2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Dingelstädt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unver-

zügig nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadt Dingelstädt, im Wahlamt / Bürgerbüro, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Stadt Dingelstädt

Montag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr  
 Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr  
 Mittwoch: geschlossen  
 Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr  
 Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadt Dingelstädt aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Dingelstädt mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Dingelstädt, Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Stadt Dingelstädt einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Dingelstädt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April 2024 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt Dingelstädt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wieder-

einsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Dingelstädt, den 26.02.2024

**gez. Jenny Müller**

**Wahlleiterin der Stadt Dingelstädt**

## Bekanntmachung

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Dingelstädt am 26. Mai 2024

1. In der Ortschaft Dingelstädt sind am 26. Mai 2024 insgesamt 10 Ortschaftsratsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Ortschaftsratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Ortschaft haben; der Aufenthalt in der Ortschaft wird vermutet, wenn die Person in der Ortschaft gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 20 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter Stadt Dingelstädt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld, im Stadtrat der Stadt Dingelstädt, im Ortschaftsrat der Ortschaft Dingelstädt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 40 Unterschriften).

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Ortschaftsrat vertreten, die in der bisherigen Stadt Dingelstädt, Ortschaft Dingelstädt im Ortschaftsrat vertreten waren.

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Ortschaft liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadt Dingelstädt, Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Stadt Dingelstädt bis zum 22. April 2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Dingelstädt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadt Dingelstädt im Wahlamt / Bürgerbüro, Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Stadt Dingelstädt

Montag:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr
Dienstag:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag:	09.00 - 12.00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadt Dingelstädt aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat

auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2024, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Dingelstädt erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Dingelstädt, Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Stadt Dingelstädt einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler

hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Dingelstädt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2024 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt Dingelstädt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Dingelstädt, den 26.02.2024

**gez. Jenny Müller**  
**Wahlleiterin der Stadt Dingelstädt**

# Nichtamtlicher Teil

## Veranstaltungen

### Bevorstehende Veranstaltungen der Ortschaft Dingelstädt



Stand: 20.12.2024

Termin	Veranstaltung	Veranstaltungsort	Verantwortlich
<b>März</b>			
08.03.2024	Jahreshauptversammlung	Steinernes Haus Eule Hinter den Höfen 32a	Garallengemeinschaft Obere Birkunger Str. e.V.
09.03.2024	Treffen der Brautpaare	KB	Katholische Kirche Dingelstädt
16.03.2024	Ehrenamtsfeier	Gemeindehaus	Katholische Kirche Dingelstädt
17.03.2024	MISEREO-R-Fastenessen	Gemeindehaus	Katholische Kirche Dingelstädt
17.03.2024	Kreuzwegandacht	Kerbscher Berg	Katholische Kirche Dingelstädt
17.03.2024	Passionskonzert	Kefferhausen	Katholische Kirche Dingelstädt
18.03.2024	Mitgliederversammlung	Dingelstädt	Dingelstädter Vogelfreunde von 1906 e.V.
23.03.2024	großes Osterbasteln	KB	KB
24.03.2024	10.30 Uhr Palmweihe vor der Marienkirche mit anschl. Palmsonntagsprozession	Marienkirche	Katholische Kirche Dingelstädt
30.03.2024	Feier der Osternacht	Für alle ins St. Gerhard	Katholische Kirche Dingelstädt
<b>März 2024</b>	Liederabend mit Klaus Nietschke	Bürgerhaus	PUK/Bibliothek
<b>März 2024</b>	Osterbasteln	Bibliothek	PUK/Bibliothek
<b>März/April</b>	Kreismeisterschaft Blitzschacht	Cafe Central	Schachclub Dingelstädt 1921
<b>April</b>			
03.04.2024	Vereinsversammlung	Gasthaus „Eule“	Rasseflügelzuchtverein Dingelstädt
07.04.2024	Erstkommunion in Dingelstädt & Silberhausen	Ortskirchen	Katholische Kirche Dingelstädt
07.04.2024	Orgelkonzert	St. Gertrud	Katholische Kirche Dingelstädt
11.04.2024	Mitgliederversammlung	Bürgerhaus Dingelstädt	Waldinteressengemeinschaft Dingelstädt
14.04.2024	Erstkommunion: Kefferhausen und Kreuzebra	Ortskirchen	Katholische Kirche Dingelstädt
15.04.2024	Mitgliederversammlung	Dingelstädt	Dingelstädter Vogelfreunde von 1906 e.V.

16.04.2024	Bürgersprechstunde	Bürgerhaus/Vereinsraum	Seniorenbereit
28.04.2024	09.45 Uhr Brandprozession mit Firmenwerbern	St. Gertrud	Katholische Kirche Dingelstädt
30.04.2024	Maifeuer	Rieth	Feuerwehr Dingelstädt
<b>April 2024</b>	Konzert	Club-D	PUK/Bibliothek
<b>Mai</b>			
05.05.2024	Brandprozession mit Feuerwehr	Klostergarten	KB
05.05.2024	Bittwallfahrt unserer Pfarrei	Hülfsenberg	Katholische Kirche Dingelstädt
05.05.2024	Orgelkonzert	St. Gertrud	Katholische Kirche Dingelstädt
06.-08.05.2024	18.00 Uhr Bittprozession und 18.30 Uhr Bittämter		Katholische Kirche Dingelstädt
08.05.-12.05.2024	Guts-Muts-Station	Sportfest	SV 1911 Dingelstädt
08.05.2024	Vereinsversammlung	Gasthaus „Eule“	Rasseflügelzuchtverein Dingelstädt
09.05.2024	Christi Himmelfahrt - Männerwallfahrt	Klüschen Hagis	Katholische Kirche Dingelstädt
10.05.2024	Guts-Muts-Station Dart Turnier	Vereinsheim SV Dingelstädt	SV 1911-Dart

## Der Dingelstädter Frühlingslauf am 30.03.2024

Der Dingelstädter Frühlingslauf findet am Samstag den 30.3.24 auf dem Kanonenbahnradweg statt.

Neu in diesem Jahr sind die Startzeiten des 1 km, 3 km und Bambinilaufs. Wie in den letzten Jahren wird es 2 Nordic Walking Strecken über 5 km und 10 km geben. Außer den 5 km und 10 km Nordic Walking Strecken gibt es den 10 km, 5 km, 3 km und 1 km Lauf sowie den 400 m Bambinilauf. Die Laufstrecke befindet sich auf dem Kanonenbahnradweg zwischen Bahnhof Dingelstädt und dem Lindenhof. Start und Ziel befindet sich am Übergang zum Weihbülpfad. Die Umkleiden, Anmeldung und Siegerehrung, sowie die Nachversorgung sind, wie gewohnt in der Sporthalle der Grundschule. Um 10:00 startet der 10 Kilometerlauf, 1 Minute später starten die Nordic Walker auf die 10 Kilometerrunde. Der 5 Kilometerlauf beginnt um 11:30 Uhr, auch hier starten die Nordic Walker 1 Minute später. Der 3 Kilometerlauf startet um 10:10 Uhr. Um 11:35 Uhr beginnt der 1 Kilometerlauf und die Bambinis schließen um 12:15 Uhr die Veranstaltung ab.

Die Anmeldung ist unter: [www.dingelstaedter-fruehlingslauf.de](http://www.dingelstaedter-fruehlingslauf.de) möglich.

Schüler der Dingelstädter Schulen können sich, wie gewohnt in die Meldelisten der Grundschule, der Regelschule und des Gymnasiums einschreiben.

Anmeldung und Informationen unter: [www.dingelstaedter-fruehlingslauf.de](http://www.dingelstaedter-fruehlingslauf.de)

Der Kanonenbahnradweg ist aufgrund der Laufveranstaltung, am 30.3.24 von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr vom Bahnübergang Dingelstädt bis zum Bahnhof Küllstedt gesperrt.

### Eingereicht von Matthias Hupe



## Aus Vereinen und Verbänden

### Borussia Dingelstädt

#### Über Leinefelde zum Finale nach Weimar

Am 03. Februar fand in der Lunapark-Halle Leinefelde die Ü40 Futsal Kreismeisterschaft der Männer statt. Nach dem Vize-Meister-Titel bei der Ü32 Meisterschaft sollte die nächste Medaille folgen. Durch ein Unentschieden gegen Brehme, zwei knappen Niederlagen gegen Gernrode und Worbis sowie zwei Siegen gegen den SV 1911 und Ferna erreichten die Borussen-Kicker Bronze.



Für Borussia spielten Sebastian Mai, Johannes Backhaus, Manuel Freund, Maik Gessinger, Michael Gundermann, Thomas Günther und Jens Mähler.

Durch diesen 3. Platz qualifizierten sie sich für das Landesmeisterschaftsfinale am 18. Februar in Weimar. Durch verschiedene krankheitsbedingte Absagen ging es stark dezimiert in die Klassikerstadt. Leider verletzte sich im ersten Spiel auch der einzige Wechselspieler, wodurch die restlichen 5 Player komplett durchspielen mussten. Dieser Einsatz wurde aber nicht belohnt. Am Ende fehlten 7 Sekunden!!! zum Einzug ins Halbfinale. Durch einen Sieg im Spiel um Platz 5 gab es dann doch noch ein versöhnliches Ende.

Für Borussia spielten in Weimar Christian Both, Jens Mähler, Manuel Freund, Christoph Flucke, Sebastian Mai und Maik Gessinger. Unser Dank gilt auch unserem Motivationscoach Max, sowie Trainer und Fahrer Ralf Anschütz. Außerdem ein herzliches Dankeschön seinem Chef Taxi Sebastian Bosold für die Unterstützung.



## Kindertagesstätte

### Kindertagesstätte „Bummi“:

#### Hasen- und Schmetterlingsgruppe bei der Polizei in Heiligenstadt

Wer hat schon die Möglichkeit sich einmal eine Polizeiinspektion von innen anzuschauen? Na, die Hasen- und Schmetterlingsgruppe der Kita „Bummi“, am 30.01.24.

Gut, dass das unsere Erzieherinnen organisiert haben, sonst wären wir unten bei der Anmeldung nicht reingekommen. Frau Kruse und Frau Hoppe von der Polizei erwarteten uns schon und mit Treppensteigen bis in die 3. Etage, bekamen wir einen ersten Eindruck von dem riesigen Gebäude.

Frau Kruse und Frau Hoppe hatten ganz viel vorbereitet. Da gab es viele Sachen zu sehen. (Schutzhelm und -westen, Handschellen und vieles, was ein Polizist zur Verteidigung braucht) Sie stellten auch Fragen und merkten sofort, dass hier echte Berufskenner saßen.



Aber das war längst nicht alles. Beim Besuch in der Einsatzzentrale waren wir ganz leise, denn dort gingen die Anrufe bzw. Notfälle ein. Wir bestaunten die riesigen Computer und die Schließfächer für die Waffen. Dann wurde es ernst. Es ging zu den Untersuchungszellen und wir wussten nicht, ob dort gerade ein „Verbrecher“ sitzt. Es gab ganz schnell Entwarnung und so konnten wir auch einen Blick hineinwerfen und viel erfahren. Das war vielleicht aufregend.

Dann ging es nach draußen zu den Fahrzeugen. Was da alles drin ist und für einen Einsatz benötigt wird. Es gibt sogar eine Schiene, die Nägel ausfährt, um „Räuber auf einem Fahrrad zu stoppen.“



Wie schnell so ein Vormittag vorbei geht, haben wir gemerkt, als wir die Heimreise mit dem Bus antraten.

Doch das soll es noch nicht gewesen sein. Kaum war eine Woche rum, konnten wir Frau Kruse im Kindergarten begrüßen. Im Gepäck hatte sie „Ampelchen“ und zusammen wurde spielerisch über Verkehrszeichen und -regeln gesprochen. Wir übten auch praktisches Verhalten an der Ampel, Zebrastreifen und Co.



An dieser Stelle vielen Dank für die tolle Zeit und den wissenswerten Vormittag. Es hat uns sehr gefreut und wir finden es sehr wichtig, dass die Polizei auch Zeit für unsere Kinder hat.

**C. Knauff**  
Hasengruppe

## Schulnachrichten

### Wechsel Schulleitung St. Franziskus-Schule

Die Geschäftsführung dankte Sr. Paulis für ihren unermüdlichen Einsatz in den vergangenen zehn Jahren. Sie arbeitete gleich an zwei Stellen - als Klassenlehrerin und gemeinsam mit Sr. Johann als Schulleitung. Diese Doppelfunktion zehrt an den Kräften. Mit 66 Jahren darf sie nun die Verantwortung in die Hände eines jungen Teams legen.

Die aus dem Eichsfeld stammende Jana Jaritz (44) ist bereits seit 20 Jahren als Lehrerin für Sonderpädagogik an der Schule tätig. Wolfram Vollbrecht (45), der viel Erfahrung an einer Sonderschule in Niedersachsen mitbringt, freut sich darauf, als „der Neue“, die Prozesse und Strukturen in der Schule zu durchleuchten und mit Blick auf die Schüler zu optimieren. „Ich liebe die familiäre Atmosphäre in der Franziskus-Schule“, sagt er voller Freude. Jaritz und Vollbrecht werden die Leitung im Team als gleichberechtigte Partner übernehmen. Beide sind voller Ideen: Sie wollen z.B. die Digitalisierung des Unterrichts in der Weise ausbauen, dass die vorhandenen iPads gekoppelt werden mit Smartboards, einer digitalen Schultafel, auf der nicht nur geschrieben werden kann. Auch Inhalte aus dem Inter-

net können geladen werden, um den Unterricht super interessant zu gestalten. Außerdem brennt das Herz von Vollbrecht für tiergestützte Pädagogik. Anfangen will er mit Bienenpädagogik, wozu es vielfältiges Lehrmaterial gibt. In einem Bienenschaukasten könnten die Schüler beobachten, welche Tiere die Tracht eintragen, wo diese gelagert und dann in Honig umgewandelt wird.

Außerdem erfahren sie, wie Waben entstehen, schauen dem Bientanz zu und lernen eine Menge über Sozialverhalten. Auch ein Therapiehund ist im Blick. Besonders für autistisch veranlagte Schüler bewirkt der Hundeblick Wunder. Kinder, die im Rollstuhl sitzen, lieben es, wenn das Tier seine Pfote auf ihre Knie legt und sie ihn streicheln können.

Die Verbindung mit dem benachbarten St. Joseph Kinder- und Jugendhaus empfindet das Leitungsteam als große Bereicherung, da Mitarbeiter sich gegenseitig über Besonderheiten während des Schulalltags oder des Nachmittags und Abends austauschen können. Den externen Schülern kommt die Ganztagschule zugute. Montag bis Freitag ist die Betreuung bis 15.00 Uhr gewährleistet. Auch in den Ferien kommen die Eltern in den Genuss, ihre Kinder zur Betreuung in die Schule bringen zu können. „Wir sind selbst Eltern“, sagen die beiden Schulleiter, „und wissen, dass es nie leicht ist, die lange Ferienzeit und den wenigen Urlaub unter einen Hut zu bringen.“



**Eingereicht von Benno Pickel  
(Raphael Gesellschaft gGmbH)**

## Tag der offenen Tür der Regelschule Dingelstädt

Am 3. Februar öffnete die Regelschule in Dingelstädt wieder ihre Türen für alle Eltern, Ehemaligen und Neugierigen. Der Tag begann mit einem kleinen Programm des Schülerchors mit den Liedern „There is sunshine“ und „Money, Money, Money“ von Abba. Dann folgte ein Gedichtvortrag auf Englisch von den Schüler/innen Neo Schwarz, Nina Blacha und Lian Günther. Anschließend wurde das Theaterstück „Die verzauberten Märchenfiguren“ von den Schüler/innen des Faches `Darstellen und Gestalten`, Klassenstufe 8 aufgeführt.

Danach konnten sich die Gäste von Schülerlotsen durch das Gebäude führen lassen oder sich auf eigene Faust in den zahlreichen Räumen umsehen und auch selbst mitmachen. Es gab viele Bastelangebote, z.B. im Kunstraum, im Religionsraum und in der Bibliothek. Einen Vortrag über Anne Frank hielt Sophia Lindemann ebenfalls in der Bibliothek.

Aber auch Experimente im Chemie- und Physikraum konnten bestaunt und sogar selbst ausprobiert werden. Die unterschiedlichsten Dinge wurden von Interessierten im Biologieraum genau unter dem Mikroskop betrachtet.

Im Geographieraum gab es selbstgebaute Vulkanmodelle zu bestaunen.

Beeindruckende Musikinstrumente in den unterschiedlichsten Varianten, die die Schüler/innen ebenfalls selbst hergestellt hatten, waren im Musikraum ausgestellt. Man hatte dort sogar die Gelegenheit, kleinen Schülerkonzerten, von Dana Tasch auf dem Klavier und Tim Nachtwey auf seiner Trompete, zu lauschen. Unterschiedliche Instrumente durften dort auch ausprobiert werden.

Natürlich gab es auch im Computerraum, dem Werkraum und den Bereichen Geschichte, Deutsch, Mathematik und den Sprachen einiges zu entdecken, wie Ausstellungsstücke, Puzzles, Lernspiele, Plakate und noch einiges mehr.

Ihre Fitness konnten die Besucher im hauseigenen Fitnessraum unserer Schule testen.

Unsere Schulleiterin Frau Ewald informierte Eltern zukünftiger Schüler/innen und andere Interessierte in der Aula über unsere Schule.

Für das leibliche Wohl sorgte die Klasse 10b mit frisch gebackenen Waffeln, Sandwiches und andern Speisen in der Essenshalle.

Es waren ein paar gelungene und kurzweilige Stunden.

### Barbara Ort-Leidel



Foto: Regelschule Dingelstädt



Foto: Regelschule Dingelstädt



Foto: Regelschule Dingelstädt

## Regelschule Johann Wolf

### Unterricht wie zur Zeit Martin Luthers

Am 20. Februar 2024 besuchte die Klasse 8b der Regelschule Johann Wolf das Martin Luther Haus in Eisenach. Auf den Spuren des Reformators begaben wir uns, indem wir seine damalige Heimatstadt, die er als Junker Jörg auf der Wartburg verbrachte, erkundeten. Um sich auf diesen Wandertag bestmöglich vorzubereiten, erstellten die Schülerinnen und Schüler zu dieser Unterrichtseinheit zuvor ein Portfolio. Um ihr bisher erworbenes Wissen zu vertiefen, wählten die Kinder inhaltliche Schwerpunkte aus und teilten sich in zwei Gruppen ein.

Die eine Gruppe fertigte einen eigenen Buchdruck im Luther Haus an, welcher anschließend koloriert wurde. Die andere Gruppe erhielt vom „Magister“ höchstpersönlich eine Unterrichtsstunde wie zur damaligen Zeit.

Beigebracht wurden uns Wörter in lateinischer Sprache. Diese Vokabeln musste jeder vor dem Lehrer fehlerfrei vortragen. Gemeinsam sangen wir auch ein lateinisches Lied und übten das mathematische Rechnen mit Stein und Filzpapier. Wir „Scholaren“ hatten eine Menge Spaß, insbesondere am Ende der Unterrichtsstunde, als der Störenfried unserer Klasse als Strafe einen Eselskopf tragen musste.

Nach unserem Vormittag im Martin Luther Haus hatten wir noch Gelegenheit, die Innenstadt in Gruppen zu erkunden und dort ein wenig zu verweilen.

### Klasse 8b und Frau Nachtwey



## Eines der wichtigsten EHRENÄMTER zu Besuch im Kinderhaus

Am 16.2.2024 fand mit der Freiwilligen Feuerwehr Dingelstädt im St. Joseph Kinder- und Jugendhaus ein wichtiges Treffen statt:

### -Prüfende Blicke und Übungen für den Ernstfall-

Zahlreiche Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehr Dingelstädt verschafften sich einen umfassenden Blick zu den örtlichen Gegebenheiten innerhalb unserer Einrichtung, um bei einem Einsatz zielgerichtet und schnell handeln zu können. Unsere Bewohnerinnen und Bewohner freuten sich über den Besuch. Eine Bewohnerin durfte sogar erproben, wie es ist auf einer Matratze evakuiert zu werden. Am Ende sperrten die Feuerwehrkräfte noch den Riethstiege, um das Anleitern an Zimmerfenstern zu üben.

Wir blicken dankend auf den Besuch zurück und sind uns sicher, dass mit Hilfe solcher Übungen im Ernstfall lebenswichtige Minuten eingespart werden können.





Foto: Evelin Schotte-Grebenstein



Foto: Evelin Schotte-Grebenstein

**Eingereicht von Leander Mainzer  
(Raphaelsheim gGmbH, Dingelstädt)**

## Ein Schulhalbjahr mit unserem englischen Fremdsprachenassistenten Sascha

Wir hatten das Vergnügen, Sascha, unseren englischen Fremdsprachenassistenten, bei uns am St.-Josef Gymnasium in Dingelstädt für ein halbes Jahr begrüßen zu dürfen.

Sascha war oft Gast im Englischunterricht der 5.-12.Klassen und bereicherte diesen, indem wir Schüler ihm alle möglichen Fragen stellen durften, die er geduldig beantwortete. Damit half er uns, unsere Englischkenntnisse auf unterhaltsame Art und Weise zu verbessern. So hatten wir im Unterricht viel Abwechslung und Spaß.

Er gab uns darüber hinaus auch Einblicke in seine Kultur und seinen Lebensalltag in England, wo er selbst in Oxford studiert.

Auch unseren Schulalltag gestaltete Sascha mit. Mit Begeisterung erinnern wir uns an unser weihnachtliches Treppensingen am letzten Schultag vor den Weihnachtsferien, bei dem er uns sein musikalisches Talent vorführte.

Wir möchten uns herzlich bei Sascha für sein Engagement und seinen Beitrag zu unserem schulischen Leben bedanken. Seine Zeit an unserem Gymnasium wird den Schülern in guter Erinnerung bleiben und wir wünschen ihm für seine Zukunft alles Gute.

**Paula Schack, Klasse 8c**



Foto: Evelin Schotte-Grebenstein



Foto: Evelin Schotte-Grebenstein

## Einblick in den Schulalltag:

### Erfolgreiche Schnuppertage am St. Josef Gymnasium

Anfang Februar öffnete das St. Josef Gymnasium seine Türen für neugierige junge Köpfe, die einen Vorgeschmack auf das Schulleben bekommen wollten. An drei Tagen kamen insgesamt 140 Schüler\*innen aus verschiedenen Grundschulen der Umgebung, darunter die Grundschulen Dingelstädt, Grundschule Küllstedt, Grundschule Anrode, Gemeinschaftsschule Hüpstedt, Grundschule Effelder, Grundschule Geismar und die Montessori Schule Beuren, um einen Blick hinter die Kulissen des Gymnasiums zu werfen.

Die Schulleitung hieß die kleinen Gäste herzlich willkommen und führte sie persönlich durch das weitläufige Schulhaus, vom Keller bis unter das Dach. Dabei bekamen die Kinder einen umfassenden Einblick in die verschiedenen Fachräume, Klassenräume, den Speiseraum, die Aula, aber auch in die Bibliothek.

Besonders begeistert waren die Schnupperer von den interaktiven Lernmöglichkeiten. Im Englischunterricht lernten sie spielerisch ein Lied und tauchten so in die Welt der englischen Sprache ein. Im Computerraum konnten sie die modernen Technologien der Schule erkunden, von PCs bis hin zu iPads, und erste digitale Erfahrungen sammeln.

Ein Highlight war zweifellos der naturwissenschaftliche Bereich, wo die jungen Forscher eine spannende Spurensuche unternahmten. Mit Hilfe von Mikroskopen versuchten sie herauszufinden, welcher Hund für eine bestimmte Spur verantwortlich war - eine knifflige Aufgabe, die ihr detektivisches Geschick auf die Probe stellte.

Musikalisch wurde es beim Besuch der Bläserklasse. Die Schnupperkinder besuchten den Instrumentalunterricht oder hörten das ganze Orchester in seiner Gesamtheit in der Aula. Einige entdeckten dabei vielleicht ihr musikalisches Talent und bekamen Lust, selbst zukünftig ein Instrument zu erlernen.

Natürlich kam auch die Stärkung nicht zu kurz. Die kleinen Gäste wurden mit einem gesunden Frühstück versorgt, um genug Energie für den erlebnisreichen Tag zu tanken. In den Pausen konnten sie sich dann beim Kickern oder Tischtennis im Schülertreff austoben und erste Kontakte zu den anderen Schülern knüpfen.

Die Schnuppertage am St. Josef Gymnasium waren nicht nur eine Möglichkeit für die Kinder, die Schule kennenzulernen, sondern auch eine Gelegenheit für die Lehrer\*innen, potenzielle zukünftige Schüler zu treffen und ihnen die Vielfalt des schulischen Angebots zu präsentieren.

**Franziska Herz**  
(Beratungslehrerin)



## Wohnheime

### Bei der Generationsbrücke gewinnen beide Generationen

Jung und Alt erleben bei den Begegnungen gegenseitige Wertschätzung, Verbundenheit und Freude. Die Kinder erfahren Aufmerksamkeit und Herzenswärme, sie profitieren von der Lebenserfahrung der älteren Generation. In den Begegnungen können die Kinder ihre Sozialkompetenz weiterentwickeln. Darüber hinaus lernen sie Pflegebedürftigkeit, Demenz und Tod als Bestandteile des Lebens kennen. Die Senioren erhalten Zuwendung und Anerkennung. Durch die ansteckende Lebendigkeit ihrer jungen Besucher erleben sie eine besondere Abwechslung im Heimalltag. Die Begegnungen ermöglichen gleichzeitig eine stärkere Integration in die Gesellschaft.

Im Altenpflegezentrum „Hl. Louise“ in Dingelstädt fand heute bereits das 2. Treffen im Rahmen der Generationsbrücke statt. Beim 1. Treffen haben sich spielerisch die Partner gefunden. Bei unserem heutigen 2. Treffen war die Freude über das Wiedersehen von beiden Seiten deutlich zu sehen. Wir verbrachten zusammen eine schöne Zeit, in der wir aktiv und kreativ waren und die Kinder und unsere Bewohner/innen sich noch besser kennen lernen konnten.

Wir sind sehr glücklich über die sehr gute Zusammenarbeit mit der Ole Gruppe des „St. Elisabeth“ Kindergartens mit ihrer Erzieherin Patricia.

Wir werden weiter von unseren besonderen Treffen berichten.



Eingereicht von Karin Siebert,  
Katholische Altenpflegeheime Eichsfeld gGmbH „Haus Hl. Louise“

## Fetter Donnerstag im Altenpflegezentrum „Hl. Louise“

Die fünfte Jahreszeit hat begonnen. Ein dreifach donnerndes Helau aus der „Hl. Louise“ in Dingelstädt. Mit einem bunten Nachmittag feierten wir den Fetten Donnerstag und es ist noch nicht vorbei. Wir feiern durch bis Rosenmontag!

**Helau!**



Eingereicht von Karin Siebert,  
Katholische Altenpflegeheime Eichsfeld gGmbH „Haus Hl. Louise“

## Fetter Donnerstag in der Tagespflege

### Schnippschnapp, Krawatte ab

Mit dieser alljährlichen Tradition begann der „Fette Donnerstag“ in der Tagespflege der Hl. Louise in Dingelstädt. Es wurde gesungen und geschunkelt. „Zwei hochbetagte Damen“ gaben „Gesundheitstipps“ in einem dargebotenen Sketch.

**Helau!**



Eingereicht von Karin Siebert  
(Katholische Altenpflegeheime Eichsfeld gGmbH „Haus Hl. Louise“)



## Helmsdorf

## Amtlicher Teil

### Bekanntmachung

#### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Helmsdorf am 26. Mai 2024

1. In der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung Helmsdorf der Stadt Dingelstädt wird am 26. Mai 2024 ein Ortschaftsbürgermeister als Ehrenbeamter der Ortschaft gewählt.

Zum Ortschaftsbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung hat; der Aufenthalt in der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet der Ortschaft gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder

sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortschaftsbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortschaftsbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Dingelstädt eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,

- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind, insgesamt **30 Unterschriften**. Bewirbt sich der bisherige Ortschaftsbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Dingelstädt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung er-

folgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt Dingelstädt ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld, im Stadtrat der Stadt Dingelstädt, im Ortschaftsrat der Ortschaft Helmsdorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 24 Unterschriften**).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, im Stadtrat oder im Ortschaftsrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder (insgesamt 24 Unterschriften) zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld, im Stadtrat der Stadt Dingelstädt oder im Ortschaftsrat der Ortschaft Helmsdorf vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadt Dingelstädt, Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Stadt Dingelstädt bis zum 22. April 2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Dingelstädt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadt Dingelstädt, im Wahlamt / Bürgerbüro, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Stadt Dingelstädt

Montag:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr
Dienstag:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag:	09.00 - 12.00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadt Dingelstädt aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen

Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Dingelstädt mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Dingelstädt, Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Stadt Dingelstädt einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Dingelstädt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April 2024 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt Dingelstädt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Dingelstädt, den 26.02.2024

**gez. Jenny Müller**

**Wahlleiterin der Stadt Dingelstädt**

## Bekanntmachung

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Helmsdorf am 26. Mai 2024

1. In der Ortschaft Helmsdorf sind am 26. Mai 2024 insgesamt 6 Ortschaftsratsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Ortschaftsratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Ortschaft haben; der Aufenthalt in der Ortschaft wird vermutet, wenn die Person in der Ortschaft gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 12 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbind-

liche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Dingelstädt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld, im Stadtrat der Stadt Dingelstädt, im Ortschaftsrat der Ortschaft Helmsdorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von

viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Ortschaftsrat vertreten, die in der bisherigen Stadt Dingelstädt, Ortschaft Helmsdorf im Ortschaftsrat vertreten waren.

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Ortschaft liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadt Dingelstädt, Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Stadt Dingelstädt bis zum 22. April 2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Dingelstädt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadt Dingelstädt im Wahlamt / Bürgerbüro, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Stadt Dingelstädt

Montag:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr
Dienstag:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag:	09.00 - 12.00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadt Dingelstädt aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2024, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Dingelstädt erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Dingelstädt, Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Stadt Dingelstädt einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Dingelstädt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2024 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt Dingelstädt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Dingelstädt, den 26.02.2024

**gez. Jenny Müller**  
**Wahlleiterin der Stadt Dingelstädt**

# Nichtamtlicher Teil

## Informationen der Ortschaft Helmsdorf

### Liebe Einwohnerinnen und Einwohner von Helmsdorf,

bald ist es wieder so weit, es kommt die schöne Osterzeit.

Ein frohes und gesegnetes Osterfest, geruhsame Ostertage im Kreise der Familie, mit Freunden und Bekannten, Ruhe und Entspannung, Kraft zum Auftanken sowie viele schöne Momente wünscht Ihnen herzlichst

**David Breitenstein**  
Ortschaftsbürgermeister

### Bürgersprechstunde

Die nächste Bürgersprechstunde in der Gemeindeverwaltung, Schulstraße 11 in Helmsdorf, biete ich an am

**Mittwoch, den 27.03.2024 von 18.30 Uhr bis 19.30 Uhr.**

Weitere Termine können gerne nach telefonischer Absprache, über die Zentrale im Rathaus Dingelstädt, oder gerne per Mail: helmsdorf@dingelstaedt.de vereinbart werden.



**FROHE OSTERN**  
wünscht Ihnen,  
liebe Helmsdorfer/-innen  
Ihr  
Ortschaftsbürgermeister  
David Breitenstein

## Aus Vereinen und Verbänden

### Rückschau des HCV

Unter dem diesjährigen Motto „Wir nehmen Unsinn noch ernst - seit 1972“ bot der Helmsdorfer Carnevals Verein in der nun zurückliegenden Faschingsaison einen bunten Strauß der Unterhaltung feil, reichhaltig und herzlichst gespickt mit allerlei Köstlichkeiten für Leib und Seele.

Den Auftakt im heimischen HCV-Wohnzimmer, der Unstruthalle, gab der mittlerweile 13. Showtanzabend am 03.02. mit tollen Gästen aus Nah und Fern - verschiedene Auftritte unserer Karnevalsfreundinnen und -freunde aus Wachstedt, Kefferhausen, Dingelstädt, Kallmerode, Büttstedt, Effelder (und Helmsdorf) ergaben ein kurzweiliges und stimmungsvolles Programm vor ausverkaufter Kulisse.

Tags darauf kamen unsere junggebliebenen Pensionär:innen und (Un)Ruheständler:innen bei Kaffee, Kuchen und Karneval ganz auf ihre Kosten. Der Große Karnevalsabend am 10.02. wartete mit allem, was das Garde-, Showtanz-, Tanzmariechen-, Tanzzwerge-, Bütten- und Männerballettherz begehrt, auf - inklusive einem Festakt

zur feierlichen Vereidigung von ganzen sechs (in Zahlen: 6) neuen Elferratsministern.

Zwischendrin zeigten Freiwillige aus dem Publikum bei interaktiven Spielrunden ihr Können: ob beim Papierfliegerweitflug, Pappbecher-mit-einem-Luftballon-Transportieren, das-Helmsdorf-Lied-auf-einer-Vibrationsplatte-stehend-Singen oder Kugelschreiber-an-Stricken-in-Bierflaschen-Einfädeln. Klingt lustig, ist es aber auch.

Den Abschluss bildete ein spaßiger Kinderfaschingsnachmittag, der angesichts der anwesenden Kinderschar Mut macht für die Zukunft des Vereins.

Allen Helferinnen und Helfern auf, vor oder hinter den Kulissen, allen Auftretenden, allen Trainerinnen und Trainern, Davids Berggaststättenteam, und und und gilt unser außerordentlicher Dank für ihren fantastischen Einsatz - und natürlich auch Horst, der alljährlich in mühevoller Handarbeit einzigartige Karnevalsorden aus den Goldzähnen vergangener Prinzen und Präsidenten dengelt. Übrigens können wir ganz bescheiden von uns behaupten, dass „der HCV der geilste Karnevalsverein in ganz Helmsdorf ist“.

Ach, und noch was: Karneval ist zwar parteilos, aber nicht unpolitisch. Denn Politik meint u.a. „die aktive Teilnahme an der Gestaltung [...] menschlicher Gemeinwesen“ (Quelle: bpb.de). Und das tut der Karneval. Und der karnevalistische Gedanke steht dabei klar im Widerspruch zu jeglicher Form menschenverachtenden Denkens und Tuns. Karneval lebt nicht nur von der Vielfalt, vom Reiz des Andersseins, von der Neugier am Fremden. Karneval FEIERT die Vielfalt, das Anderssein, das Leben und die bunte Gemeinschaft! (Das nur mal so am Rande)

Wir bedanken uns aber natürlich auch besonders bei unserem diesjährigen und wunderbaren Publikum, das mit viel Humor, Spaß, Sitzfleisch und Tanzbeinen im Gepäck für großartige Stimmung sorgte. Beehren Sie uns gerne wieder, empfehlen Sie uns weiter und nehmen Sie ein bisschen Lachen oder Lächeln mit in Ihren Alltag. Sie werden sehen - es wirkt.

Und nun Tschüsseldorf, bis Baldrian!

Wir verabschieden uns mit einem dreifach donnernden Helmsdorf: Helau! Helmsdorfer Hunde: Wau wau! Helmsdorf: Helau!

### Eingereicht von Gregor Vestewig





## Hüpstedt

# Amtlicher Teil

## Bekanntmachung

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Hüpstedt am 26. Mai 2024

1. In der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung Hüpstedt der Stadt Dingelstädt wird am 26. Mai 2024 ein Ortschaftsbürgermeister als Ehrenbeamter der Ortschaft gewählt.

Zum Ortschaftsbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung hat; der Aufenthalt in der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet der Ortschaft gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien,

Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortschaftsbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortschaftsbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Dingelstädt eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber

dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind, insgesamt **40 Unterschriften**. Bewirbt sich der bisherige Ortschaftsbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Dingelstädt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt Dingelstädt ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld, im Stadtrat der Stadt Dingelstädt, im Ortschaftsrat der Ortschaft Hüpstedt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 32 Unterschriften**).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, im Stadtrat oder im Ortschaftsrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder (insgesamt 32 Unterschriften) zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld, im Stadtrat der Stadt Dingelstädt oder im Ortschaftsrat der Ortschaft Hüpstedt vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadt Dingelstädt, Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Stadt Dingelstädt bis zum 22. April 2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Dingelstädt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadt Dingelstädt, im Wahlamt / Bürgerbüro, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Stadt Dingelstädt

Montag:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr
Dienstag:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag:	09.00 - 12.00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadt Dingelstädt aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Dingelstädt mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Dingelstädt, Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Stadt Dingelstädt einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Dingelstädt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April 2024 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt Dingelstädt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Dingelstädt, den 26.02.2024

**gez. Jenny Müller**

**Wahlleiterin der Stadt Dingelstädt**

## Bekanntmachung

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Hüpstedt am 26. Mai 2024

1. In der Ortschaft Hüpstedt sind am 26. Mai 2024 insgesamt 8 Ortschaftsratsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Ortschaftsratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Ortschaft haben; der Aufenthalt in der Ortschaft wird vermutet, wenn die Person in der Ortschaft gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefördert:

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 16 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzu-

nehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Dingelstädt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld, im Stadtrat der Stadt Dingelstädt, im Ortschaftsrat der Ortschaft Hüpstedt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften).

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Ortschaftsrat vertreten, die in der bisherigen Gemeinde Dünwald, Ortsteil Hüpstedt im Ortsteilrat vertreten waren.

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Ortschaft liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadt Dingelstädt, Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Stadt Dingelstädt bis zum 22. April 2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Dingelstädt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadt Dingelstädt im Wahlamt / Bürgerbüro, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Stadt Dingelstädt

Montag:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr
Dienstag:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag:	09.00 - 12.00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadt Dingelstädt aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2024, 18.00 Uhr, durch

übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Dingelstädt erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Dingelstädt, Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Stadt Dingelstädt einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Dingelstädt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2024 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt Dingelstädt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Dingelstädt, den 26.02.2024

**gez. Jenny Müller**

**Wahlleiterin der Stadt Dingelstädt**

# Nichtamtlicher Teil

## Veranstaltungen

OSTERFEUER AM OSTERSAMSTAG 30.03.  
AB 19 UHR AUF DEM SCHÜTZENPLATZ

MIT OSTEREIERSUCHE FÜR UNSERE KLEINSTEN  
BRATWURST VOM GRILL UND LECKERE GETRÄNKE  
ES LÄDT EIN DER FEUERWEHRVEREIN HÜPSTEDT

HÜPSTEDT

ANLIEFERUNG VON UNBELASTETEN UND TROCKENEM  
GRÜNSCHNITT AM OSTERSAMSTAG VON 9 - 14 UHR MÖGLICH!

## 900 Jahre Hüpstedt

Es sind nur noch 5 Monate bis zu unserem großen Festwochenende. Ein Highlight soll der **Festumzug** am Samstag, den 10. August 2024 werden. Anfang Februar haben wir alle eingetragenen Vereine und ortsansässigen Unternehmen angeschrieben und eingeladen, Teil dieses Umzugs zu sein. Aber auch andere Gruppen, Freundeskreise oder Nachbarschaften sind sehr herzlich willkommen. Ebenso sind die Ortschaften der Stadt Dingelstädt eingeladen, mit möglichst vielen am Festumzug teilzunehmen. Unter der Schirmherrschaft von Bürgermeister Andreas Fernkorn könnte eine neue Tradition zu besonderen Anlässen in der Landgemeinde begründet werden, um ein starkes Zeichen der Verbundenheit und der Zusammengehörigkeit zu setzen.

Die abgedruckte Anmeldung kann ausgefüllt entweder bei Heike Arend, Am Rasenweg 1b in Hüpstedt oder digital über den abgebildeten QR-Code bis zum 31. März 2024 abgegeben werden. Viele können sich sicher noch an den abwechslungsreichen und farbenfrohen Umzug zur 875-Jahrfeier, zu dem auch viele auswärtige Gäste gekommen sind, erinnern. Es wäre wunderbar, wenn wir wieder mit möglichst vielen Menschen fröhlich, bunt und laut durch die Straßen von Hüpstedt ziehen und gemeinsam feiern. Die ersten Anmeldungen zum Festumzug sind bereits eingetroffen. Also fasst euch ein Herz, setzt euch zusammen und werdet kreativ. **Hier als Erinnerung ein paar Einblicke in den Festumzug vor 25 Jahren:**



Wir haben im Vorfeld angekündigt, dass es auch historische Beiträge geben wird. Wir können nun drei Termine bekannt geben, die sich alle in die Kalender eintragen sollten:

Am Freitag, den **7. Juni 2024** wird Reiner Schmalzl unter dem Motto „Wahres und Rares“ einen historischen Vortrag halten. Der Eichsfelder Heimat- und Wanderverein e.V. lädt am Sonntag, den **30. Juni 2024** zu einem Erzählcafé bei Kaffee und Kuchen ein. Bei historischen Bildern und Zeitungsartikeln wollen wir in Erinnerungen schwelgen und miteinander ins Gespräch kommen. Genau 900 Jahre nach der urkundlichen Ersterwähnung wird Dr. Christian Stöber am Samstag, den **7. Dezember 2024** einen Blick in die Vergangenheit und die Zukunft Hüpstedts werfen.

Über alles, was im letzten halben Jahr auf die Beine gestellt wurde und was in den nächsten Monaten ansteht, haben wir den Ortschaftsrat am 21. Februar 2024 in der Ortschaftsratssitzung informiert. Außerdem hat Dietmar Kaiser dort über die aktuelle Planung für die Dreharbeiten des MDR zu „Unser Dorf hat Wochenende“ vom **24.-26. Mai 2024** berichtet. Nur soviel vorab: am Samstag, den 25. Mai 2024 ist eine Aktion für alle Bürger unter dem Motto „Hüpstedt putzt sich raus“ geplant. Dort wollen wir einige Stellen im Dorf, besonders aber den Bereich rund um das Festgelände wieder etwas in Schuss bringen und instandsetzen. Wir würden uns freuen, wenn sich viele daran beteiligen und mit Schaufel, Besen und Hacke Hüpstedt wieder ein bisschen schöner machen.

**Das Organisationsteam von „900 Jahre Hüpstedt“**

## Das Organisationsteam von „900 Jahre Hüpstedt“ informiert zum Festumzug am 10. August 2024:

Ein Highlight am Festwochenende soll der **Festumzug** am Samstag, den 10. August 2024 werden. Anfang Februar haben wir alle eingetragenen Vereine und ortsansässigen Unternehmen angeschrieben und eingeladen, Teil dieses Umzugs zu sein. Aber auch andere Gruppen, Freundeskreise oder Nachbarschaften sind sehr herzlich willkommen.

Ebenso sind die Ortschaften der Stadt Dingelstädt eingeladen, mit möglichst vielen am Festumzug teilzunehmen. Unter der Schirmherrschaft von Andreas Fernkorn könnte eine neue Tradition zu besonderen Anlässen in der Landgemeinde begründet werden, um ein starkes Zeichen der Verbundenheit und der Zusammengehörigkeit zu setzen.

Die abgedruckte Anmeldung kann ausgefüllt entweder bei Heike Arend, Am Rasenweg 1b in Hüpstedt oder digital über den abgebildeten QR-Code bis zum 31. März 2024 abgegeben werden.

Viele können sich sicher noch an den abwechslungsreichen und farbenfrohen Umzug zur 875-Jahrfeier, zu dem auch viele auswärtige Gäste gekommen sind, erinnern. Es wäre wunderbar, wenn wir wieder mit möglichst vielen Menschen fröhlich, bunt und laut durch die Straßen von Hüpstedt ziehen und gemeinsam feiern.

**Das Organisationsteam von „900 Jahre Hüpstedt“**

**Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite.**



**Impressum**

### **Amtsblatt für die Landgemeinde Stadt Dingelstädt**

**Herausgeber:** Landgemeinde Stadt Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Straße 28 - 37351 Dingelstädt, Tel. 036075 34-0, Fax 036075 62777 oder 3458, E-Mail: info@dingelstaedt.de, Internet: www.dingelstaedt.de **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 03677 2050 - 0, Fax 03677 2050 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Der Bürgermeister der Stadt Dingelstädt, Andreas Fernkorn, Ansprechpartnerin: Frau S. Trappe, Tel.: 036075 34109, unstrutjournal@dingelstaedt.de **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise und Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Verbreitungsgebiet verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke bei der Verwaltung kostenlos bezogen werden. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.



## Anmeldung Festumzug „900 Jahre Hüpstedt“ am 10.08.2024

Verein / Gemeinschaft / Unternehmen:

Ort:

Ansprechpartner (Vor- und Nachname):

Emailadresse (falls vorhanden):

Telefonnummer:

Werdet Ihr ein Festwagen/Fahrzeug mitbringen? (Tiere, z.B. Pferde dürfen nicht mitgeführt werden)

Ja  Nein

Wenn ja, in welcher Form (z.B. PKW mit Anhänger, Transporter, Oldtimer, etc.):

Ungefähre Teilnehmeranzahl:

bis 5  5-10  10-15  15-20  >20

Nur für die Ortschaften der Stadt Dingelstädt: Besteht Bedarf für einen Shuttle Bus zum Festumzug?

nein  bis 5  5-10  10-15  15-20  >20

Anmerkungen:

Bei Rückfragen und weiterführende Auskünfte Festumzug können Sie sich gerne an Heike Arend (Kontakt Daten unten) wenden.

Dieses ausgefüllte Formular oder das digital ausgefüllte bitte bis spätestens am **31. März 2024** abgeben.

Abgabe der ausgefüllten Anmeldung bei:

Heike Arend  
Hüpstedt  
Am Rasenweg 1b  
37351 Stadt Dingelstädt

Email: 900huepstedt@gmail.com  
Handy: 0160/96857902

QR-Code für digitale Anmeldung:



**Fortsetzung der Ausgabe 3/2024 für die Ortschaften: Kefferhausen, Kreuzebra, Silberhausen, Struth und Zella in der Ausgabe 3a/2024.**



## Osterzopf, süße Häschen und Co.

### Wissenswertes rund um die Backtraditionen zum Osterfest

- Anzeige -

(DJD). Dass gerade zum Osterfest süße Osterbrote, Hefekränze, Lämmchen und Osterzöpfe gebacken werden, hängt mit der christlichen Tradition dieses Festes zusammen.

„Das Osterfest folgt auf die lange, karge Fastenzeit, in der früher viele Nahrungsmittel wie Milchprodukte oder gesüßte Gebäcke kirchlich untersagt waren. Ostern durfte wieder geschlemmt werden“, weiß Bernd Kütscher, Bäckermeister und Direktor der Bundesakademie des Deutschen Bäckerhandwerks.

Etwas Salz darf im Teig beim Backen nicht fehlen, da es den Geschmack verbessert und die Aromen intensiviert. Zudem trägt Salz zur Regulierung der natürlichen Fermentation im Teig bei. Auch die Teigstruktur wird gestärkt, was sich auf das Gebäckvolumen auswirkt. Weitere Infos gibt es unter [www.vks-kalisalz.de](http://www.vks-kalisalz.de). *djd*



Foto: DJD/Verband der Kali- und Salzindustrie/ Getty Images/gpointstudio



**LINUS WITTICH**  
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Wir wünschen allen Leserinnen, Lesern, Anzeigenkunden sowie Zustellern – auch im Namen des Verlages – ein schönes Osterfest.



**Dominik Wiegand**

0160 91356234

[d.wiegand@wittich-langewiesen.de](mailto:d.wiegand@wittich-langewiesen.de)



**Vera Schmidt**

0170 4365096

[v.schmidt@wittich-langewiesen.de](mailto:v.schmidt@wittich-langewiesen.de)



- Anzeige -

## Wann beginnt die Osterzeit?

### Schon gewusst?

Die Osterzeit beginnt in der Nacht vom Karsamstag zum Ostersonntag und dauert bis zum Himmelfahrtstag.

Am Ostersonntag wird die Auferstehung von Jesus in festlichen Gottesdiensten gefeiert.

Nach dem Neuen Testament fand sie am ersten Tag der Woche nach dem Passahfest statt. Ostersonntag wird jedes Jahr an dem Sonntag gefeiert, der nach dem ersten Vollmond nach Frühlingsanfang liegt.



Allen unseren Kunden und Freunden die besten Wünsche zum

# Osterfest

Ihre

## Wir machen Lack!

**Lackiertechnik** Kellermann

Dingelstädt **036075 56344**  
 Gewerbegebiet  
 Auf der Heide 6

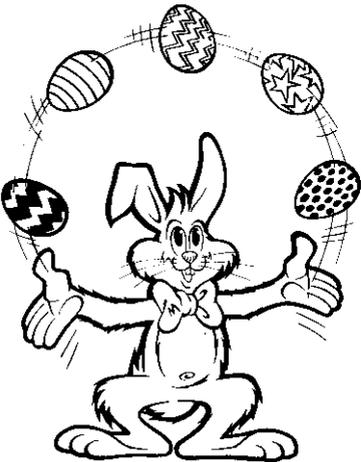



## Freue Ostern

wünschen  
**Bettina & Christian Lange**



**Steuerberater**  
 Hinter der Schäferei 4  
 37359 Küllstedt  
 Tel.: 03 60 75 / 3 14 30

## Fröhliche Ostern meinen Kunden, Freunden und Bekannten

# Bäckerei MARKO BACHMANN

Küllstedt Backsgasse, Tel. 036075/64242  
 Dingelstädt Anger 6, Tel. 036075/31657

**10 % Rabatt auf jedes bestellte Blech Kuchen  
 im Aktionszeitraum 25. März 2024 bis 21. April 2024.**

# STEINMETZBETRIEB MARKUS SPITZENBERG

**STEINMETZ - BILDHAUERMEISTER**

- Grabdenkmäler • Zweitschriften
- Grabstellenräumung • Grablampen
- Gartensteine/Sonnenuhren, eig. Motive
- Fotogravuren, PC-Entwurf

Beberstedter Straße 29d · 37351 Silberhausen  
Tel. 036075/61203 · Mobil 0173/5948986




# TAXI Witzel

*Ihr Taxi im Eichsfeld*

- ✓ Dialysefahrten
- ✓ Fahrten zur Bestrahlung und Chemotherapie
- ✓ Krankenfahrten für alle Krankenkassen
- ✓ Kurier- und Besorgungsfahrten
- ✓ Rollstuhltransport 
- ✓ Personenbeförderung bis 8 Personen

**☎ 036075-62406**

Florian Schwalbe - Brückenstr. 5 - 37351 Dingelstädt

# TB Taxi Bosold

Inh. Sebastian Bosold

Silberhauser Str. 63 · 37351 Dingelstädt  
**Tel. 036075/189772**  
kontakt@taxi-bothur.de

- Krankenfahrten aller Kassen
- Dialysefahrten
- Fahrten zur Chemotherapie und Bestrahlung
- Rollstuhlfahrten
- Flughafentransfer • Personenbeförderung

# Treppenlifte kauft man nur beim Treppen-Profi.

Treppen sind unsere Leidenschaft, können für den ein oder anderen aber auch zum Hindernis werden. Damit Sie auch in Zukunft mühelos jede Stufe überwinden, stehen wir Ihnen kompetent zur Seite. Rufen Sie uns an!

## Numismatiker sucht Münzen aller Art

Numismatiker kauft Münzen aller Art zum Sammlerwert.  
Kaufe einzelne Münzen sowie ganze Münzsammlung



**Herr Albrecht**  
Vereinbaren Sie heute noch einen Termin

**☎ 0151 688 39 338**

Ihr regionaler Partner in Mühlhausen  
Bäthe Treppen GmbH

**BÄTHE**   
TREPPENLIFTE

Tel.: 0 36 01 - 40 84 10  
www.baethe.de

## STEINMETZBETRIEB ROBERT THOR

Steinmetzhandwerk in 4. Generation seit 1894

- Grabmale
- Steinmetzarbeiten
- Naturstein am Bau
- Restauration

**www.steinmetzbetrieb-thor.de**

☎ 01 51 - 41 41 63 02  
Dingelstädt / OT Bickenriede · Sichelsgasse 6

www.TRAUM.IMMOBILIEN

☎ 03601 - 81 28 42

**KOCH**   
IMMOBILIEN

Nach über 30 Jahren  
vertrauen uns 6.000 Kunden




Immobilienverkauf ist Vertrauenssache!

**Für Sie stellen wir uns sogar auf den Kopf!**

